



Tätigkeitsbericht 2021 der Geschäftsprüfungskommission Stadt Zürich

14. März 2022

Inhaltsverzeichnis

Kap.	Titel	Seite
1	Einleitung	4
2	Auftrag	4
3	GPK in eigener Sache	6
3.1	GPK-Mitglieder	6
3.2	GPK-Sitzungen	6
3.3	GPK-Organisation	8
3.3.1	GPK-Dokumentenaustausch	8
3.3.2	Revision der Geschäftsordnung des Gemeinderats. Umgang mit schützenswerten Informationen	8
3.3.3	Aufsicht über die Friedensrichterämter. Memorandum der Rechtskonsulentin des Gemeinderats	9
3.3.4	Aufsicht über die Kreisschulbehörden und Schulpflege Zürich. Zuständigkeit	9
4	Wiederkehrende Prüftätigkeit der GPK	10
4.1	Geschäftsberichte	10
4.1.1	Abgrenzung GPK und RPK bei der Beratung von Geschäftsberichten mit Jahresrechnung diverser Institutionen	11
4.2	Quartalsberichte	11
4.3	Vollzugskontrolle	12
4.3.1	Abgeschlossene Vollzugskontrollen	12
4.3.2	Weiterhin laufende Vollzugskontrollen	12
4.3.3	Neue Geschäfte in der Vollzugskontrolle	13
4.4	Städtische Vertretungen in Organen von Drittinstitutionen. Jahresberichte	13
4.4.1	Jahresberichte 2019 und 2020	13
4.5	Trimesterbericht Personalbestand	14
4.6	Motionen	14
4.7	Abschreibung Postulate	16
5	Ständige Subkommissionen und befristete Suborganisationen	16
5.1	Subkommission Einbürgerungen	16
5.2	Subkommission Polizeidaten	17
5.3	Befristet gebildete Suborganisationen	17
6	Aufsichtstätigkeit der GPK während der besonderen und ausserordentlichen Lage („Corona-Pandemie“)	18



7	Parlamentarische Oberaufsicht über die Departemente ohne separaten Bericht an den Gemeinderat	18
7.1	Stadtrat und Stadtkanzlei (STR, SKZ)	18
7.1.1	Studien und Gutachten im Auftrag der Stadt Zürich. Prozesse	19
7.1.2	Abriss auf Vorrat	20
7.1.3	Austausch zwischen dem Stadtrat und Gemeinderat im Muraltengut	21
7.1.4	Medios. Aufträge an Dolmetscherinnen und Dolmetscher	22
7.1.5	Briefkastenleerung vor Abstimmungen und Wahlen	23
7.1.6	Drittinstitutionen. Neubestellung der städtischen Vertretungen, Amtsdauer 2018–2022. Aktualisierung	23
7.2	Präsidialdepartement (PRD)	24
7.3	Finanzdepartement (FD)	24
7.3.1	Cyber-Security. Aktuelle Situation, besondere Herausforderungen	24
7.3.2	Submissionen. Überprüfung der freihändigen Vergaben 2019 und 2020	25
7.3.3	HR-Strategie. Zwischeninformation	26
7.3.4	Verwaltungsinterne Anlauf-, respektive Beratungsstelle für das Personal	26
7.3.5	Whistleblowing. Meldung von Missständen in der Stadtverwaltung	27
7.3.6	Risikomanagement	29
7.3.7	Liegenschaften Stadt Zürich. Abklärungen im Zusammenhang mit einem Revisionsbericht	29
7.3.8	Unfallversicherung Zürich. Risikolandschaft	29
7.3.9	Beschaffungskoordination. Weiterentwicklung gesamtstädtischer Standards und Bestellungen	30
7.3.10	Stiftung zu Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich. Auftragsvergaben	31
7.3.11	Familienservice	32
7.3.12	Lehmgrube Giesshübel	33
7.3.13	Zeiterfassungssysteme in der Stadtverwaltung	33
7.3.14	Mobiles Arbeiten. Homeoffice und zunehmende Digitalisierung	34
7.4	Sicherheitsdepartement (SID)	34
7.4.1	Unterschiedliches Vorgehen der Stadtpolizei gegen Demonstrationen unter dem Geltungsbereich der „Corona-Verordnung“	34
7.4.2	Demonstrationen. Umgang mit Gewaltbereiten	35
7.4.3	«Marsch fürs Läbe». Ablehnung des Gesuchs für eine Demonstration	36
7.4.4	Gesichtserkennungssoftware	36
7.5	Gesundheits- und Umweltdepartement (GUD)	37
7.5.1	Umwelt und Gesundheitsschutz Zürich. Kundenzufriedenheit bei Baubewilligungsverfahren. Schnittstellenklärung	37
7.5.2	Einsatz des Case Managements	38
7.5.3	Stadtspital Zürich. Organisationsentwicklung. Personalsituation	38
7.5.4	Umsetzung der Verfügung der kantonalen Gesundheitsdirektion zur «Corona-Pandemie».	39
7.6	Tiefbau- und Entsorgungsdepartement (TED)	41
7.6.1	Entsorgung und Recycling Zürich	41
7.6.2	Schneeräumung	41
7.6.3	«Strassenraum 3D»	41
7.6.4	Grün Stadt Zürich. Ersatz des Letzigrund-Rasens	42
7.6.5	Tiefbauamt Stadt Zürich. Rissprotokoll	43
7.7	Hochbaudepartement (HBD)	45
7.7.1	Amt für Baubewilligungen. Prozess des Baubewilligungsverfahrens. Effizienzgewinne	45



7.7.2	Letzigrund-Stadion. Verfahren Stadt Zürich versus Implenia Schweiz AG	46
7.7.3	Garderoben- und Clubgebäude Höggerberg	47
7.7.4	Benchmark-Datenbank	48
7.7.5	Altlasten auf dem «Schlachthof-Areal».	49
7.8	Departement der Industriellen Betriebe (DIB)	49
7.8.1	Eoliennes de Provence SA	49
7.8.2	Auslagenreglement. Katalog und Bewilligungskompetenz	49
7.9	Schul- und Sportdepartement (SSD)	50
7.9.1	Stellenbesetzung «Direktor/-in für die Fachschule Viventa».	50
7.10	Sozialdepartement (SD)	51
7.10.1	Asyl-Organisation Zürich. Mineurs non accompagnés	51
7.10.2	Ablöseprozess von der Sozialhilfe	53
8	Parlamentarische Oberaufsicht über den Stadtrat und die Stadtverwaltung mit separatem Bericht an den Gemeinderat	54
8.1	Besondere Untersuchung aufgrund eines spezifischen Auftrags des Gemeinderats mit Berichterstattung	54
8.2	Untersuchung ohne einen spezifischen Auftrag des Gemeinderats mit Berichterstattung	54
9	Zusammenarbeit mit der Rechnungsprüfungskommission, der Datenschutzstelle, der Ombudsstelle und der Finanzkontrolle	54
9.1	Rechnungsprüfungskommission	54
9.2	Datenschutzstelle	54
9.2.1	Homeoffice und zunehmende Digitalisierung	55
9.3	Ombudsstelle	57
9.3.1	Verwaltungsinterne Fälle	57
9.3.2	Vetternwirtschaft in der Stadtverwaltung	58
9.4	Finanzkontrolle	59
9.4.1	Beratung diverser Themen: Gebühren. Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip; IT. Vermeidung von Abhängigkeiten; IT. Kredite mit langer Laufzeit, Ausgabenkontrolle via SAP; IT. Zugriffsrechte / Berechtigungen	59
9.4.2	IT-Tool zur Meldung von Missständen in der Stadtverwaltung (Whistleblowing)	60
10	Beratungen der GPK in der Funktion als vorberatende Kommission, ohne Geschäftsberichte	61
11	Dank	61
	Beschluss	61



1 Einleitung

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK)¹ hat im Jahr 2021 im Sinne von Art. 48 und Art. 49 der Gemeindeordnung der Stadt Zürich die Geschäftsführung des Stadtrates geprüft. Sie hat bei Bedarf Dokumente bestellt, Fragen eingereicht und die Antworten des Stadtrats beraten. Die GPK–Referentinnen und –Referenten haben situativ beim für das entsprechende Departement zuständigen Stadratsmitglied beziehungsweise bei der Stadtschreiberin Abklärungen getätigt, um besondere Sachverhalte zu klären und anschliessend vor der GPK Bericht erstattet. Oft hat die GPK Stadratsmitglieder und vereinzelt andere Personen zur Beratung in die GPK eingeladen.

Die GPK hat dem Gemeinderat bisher acht Tätigkeitsberichte vorgelegt (2013 – 2020). Der Bericht erfüllt das Anliegen der transparenten Berichterstattung der GPK über deren Arbeit. Im Gegensatz zum Kantonsrat, welcher intensiv über den Tätigkeitsbericht der kantonalen GPK diskutiert, gibt es diese Kultur im Gemeinderat der Stadt Zürich nicht. Aus diesem Grund verzichtet die GPK seit einigen Jahren darauf, den Tätigkeitsbericht mittels eines Beschlussantrags dem Gemeinderat zur Beratung vorzulegen. Den Tätigkeitsberichten wird jedoch eine Geschäftsnummer des Gemeinderats zugewiesen. Damit sind die Berichte über die Internetseite des Gemeinderats aufrufbar.

Dieser Tätigkeitsbericht dokumentiert zuhanden des Gemeinderats und der Öffentlichkeit die Prüftätigkeit der Geschäftsführung des Stadtrats, welche die GPK im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht gemäss Art. 63 Gescho GR (neu) wahrnimmt. Der Tätigkeitsbericht beschränkt sich auf die Erwähnung der im letzten Jahr abgeschlossenen Geschäfte.

2 Auftrag

Die GPK nimmt als ausführendes Organ des Gemeinderats die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Stadtrats und der Verwaltung wahr. Hierfür stehen der GPK verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung:

¹ Mitglieder am 31. Dezember 2021: Präsident Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Vizepräsidentin Martina Zürcher (FDP), Monika Bättschmann (Grüne), Duri Beer (SP), Angelica Eichenberger (SP), Dr. Michael Graff (AL), Simon Kälin-Werth (Grüne), Maleica Landolt (GLP), Michael Schmid (FDP), Marcel Tobler (SP), Vakant (SP)



- Die GPK kann in den einzelnen Departementen beim zuständigen Stadtratsmitglied Abklärungen tätigen. Dies geschieht oft über die Referentin oder den Referenten. Bei umfangreicheren Geschäften nimmt die GPK Abklärungen entweder in Arbeitsgruppen, Sub- oder Sonderkommissionen oder der Gesamtkommission wahr.
- Gelegentlich erhält die GPK Informationen anonym. Die Kommission ist sich bewusst, dass solche Hinweise immer mit Vorsicht zu bewerten sind. Sie hält aber im Grundsatz daran fest, dass auch bei solchen Zuschriften der Sachverhalt geklärt werden muss. Trifft eine solche Information ein, führt die GPK eine Plausibilitätsprüfung durch und entscheidet über die weiteren Schritte.
- Die GPK prüft Akten und führt Gespräche mit dem zuständigen Stadtratsmitglied oder einer Stadtrats-Delegation, der Stadtschreiberin und im Einverständnis mit dem Stadtrat weiteren Mitarbeitenden der Stadtverwaltung.
- Die GPK prüft in einem standardisierten Verfahren (Vollzugskontrolle) drei Mal pro Jahr, ob ausgewählte Beschlüsse der Gemeinde (Gemeindeabstimmungen), des Gemeinderats oder des Stadtrats korrekt umgesetzt werden oder wie beschlossen umgesetzt worden sind.
- Vierteljährlich berät die GPK anhand der Quartalsberichte der Finanzkontrolle und deren mit der Verwaltung getroffenen Vereinbarungen über Massnahmen die Situation in den durch die Finanzkontrolle überprüften Dienstabteilungen.
- Das GPK-Präsidium tauscht sich im Auftrag der Kommission nach Bedarf mit dem RPK-Präsidium aus. Die GPK-Referentinnen und GPK-Referenten besprechen sich mit dem RPK-Referenten oder der RPK-Referentin desselben Departements.
- Die GPK trifft sich jährlich mindestens einmal mit dem Direktor der Finanzkontrolle und mit dem Datenschutzbeauftragten, bei letzterem insbesondere im Zusammenhang mit Themen zu Polizeidaten, anderen Informationsbeständen und zum Datenschutz generell, sowie mit dem Ombudsmann halbjährlich. Auch zwischen den Treffen geht die GPK Hinweisen aus den erwähnten Stellen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit nach.
- Der Geschäftsbericht des Stadtrats ist ein weiteres Instrument, um die Arbeit der Exekutive und Verwaltung zu prüfen. Es werden aufgrund des Geschäftsberichts Rückfragen gestellt und nach Bedarf Stadtratsmitglieder im Rahmen einer GPK-Sitzung befragt.



- Bei Bedarf lädt die GPK weitere Personen zur Beratung in ihre Sitzungen ein und beschafft sich Dokumente und Informationen über Dritte oder lässt sich durch die Rechtskonsultantin des Gemeinderats beraten.

3 GPK in eigener Sache

3.1 GPK-Mitglieder

Im Jahr 2021 gab es in der GPK zwei Mitgliederwechsel:

<i>Rücktritt aus der GPK</i>			<i>Neueintritt (Ersatz-Wahl)</i>			
<i>per</i>	<i>Name</i>	<i>Vorname</i>	<i>per</i>	<i>Name</i>	<i>Vorname</i>	<i>Partei</i>
14.07.21	Schiller	Christina	25.08.2021	Graff, Dr.	Michael	AL
15.12.21	Seidler	Christine	31.12.2021	Vakant	--	SP

Per 31. Dezember 2021 setzte sich die GPK wie folgt zusammen:

<i>Name</i>	<i>Vorname</i>	<i>Partei</i>	<i>Funktion</i>
Bätschmann	Monika	Grüne	Mitglied, Referentin HBD
Beer	Duri	SP	Mitglied, Referent SSD
Eichenberger	Angelica	SP	Mitglied, Referentin DIB
im Oberdorf, Dr.	Bernhard	SVP	Präsident
Kälin-Werth	Simon	Grüne	Mitglied, Referent PRD
Landolt	Maleica	GLP	Mitglied, Referentin SID Präsidentin Subkommission Polizeidaten
Graff, Dr.	Michael	AL	Mitglied, Referent SD
Schmid	Michael	FDP	Mitglied, Referent GUD
Vakant	--	SP	Mitglied
Tobler	Marcel	SP	Mitglied, Referent TED
Zürcher	Martina	FDP	Vizepräsidentin, Referentin SKZ, OMB, DSB und ZFK Präsidentin Subkommission Einbürgerungen

Das Referat für das Finanzdepartement war Ende 2021 nicht zugeteilt. Das GPK-Präsidium übernimmt kein Referat.

3.2 GPK-Sitzungen

Die GPK traf sich im Berichtsjahr nebst Sitzungen der ständigen Subkommissionen zu 35 Sitzungen (Vorjahr 37) während denen sie 529 Traktanden (Vorjahr 594) beraten hat. Die



zwei ständigen Subkommissionen trafen sich zu insgesamt drei Sitzungen (4). Im Berichtsjahr traf sich die Arbeitsgruppe, welche die umfangreichen Akten sichtete und einen Berichtsentwurf zur sogenannten «Lehmgrube Giesshübel» (u. a. Brunau-Park) verfasste, noch zweimal, bevor sie aufgelöst wurde (siehe Kapitel 7.3.12 und 8.1). Mit Ausnahme der Sitzungen der zwei ständigen Subkommissionen hielt die GPK alle Sitzungen als Videokonferenzen ab.

Von den 529 Traktanden waren 175 (185) ständige Traktanden (Mitteilungen, Protokollabnahme, Diverses, Pendenzenliste/Planung, Klärung Geheimhaltung) wobei 70 (74) davon auch Sach- oder Personalthemen betreffen konnten. Seit Mitte März 2020 berät die GPK in einem Informationstraktandum die Situation in den Departementen und der Stadt Zürich im Zusammenhang mit der Pandemie als zusätzliches, ständiges Geschäft, dies im Jahr 2021 insgesamt 35 Mal.

Die Sitzungen der GPK sind gemäss Art. 61^{bis} GeschO GR (neu Art. 59 Abs. 1) nicht öffentlich. In besonderen Fällen beschliesst die GPK, eine Beratung unter Geheimhaltung zu stellen. In diesem Falle sind die Beratung und das Protokoll nur der GPK zugänglich und allfälligen Gästen, die an der Beratung teilnehmen. Im Jahr 2021 stellte die GPK 68 (54) Beratungen von 529 (594) oder Teile davon unter Geheimhaltung. 13 mal betraf es Protokolländerungen einer vorhergehenden Beratung unter Geheimhaltung. Eine Pendezen beschäftigte die GPK 19 mal, eine weitere Pendezen fünfmal, drei weitere Pendenzen je viermal und alle übrigen zweimal bis einmal. Die meisten der geheimen Beratungen erfolgten auf Wunsch des Stadtrats wegen zur Verfügung gestellter Akten und/oder der Preisgabe von schützenswerten Informationen sowie zum Schutz von Dritten, welche der GPK Informationen zukommen liessen. Wurde ein unter Geheimhaltung beratenes Geschäft in der nachfolgenden Sitzung nachberaten, wurde dieses konsequenter Weise auch geheim gehalten.

In Absprache mit dem zuständigen Stadtratsmitglied oder anderen Gästen und der RPK stellten die zwei Aufsichtskommission vereinzelt Geheimprotokolle der anderen Kommission zur Verfügung.



3.3 GPK-Organisation

3.3.1 GPK-Dokumentenaustausch

(16.03.2020 – 22.03.2021)

Um Dokumente unter den GPK-Mitgliedern sicher austauschen zu können, wurde auf dem GPK-Extranet ein entsprechender Ordner eingerichtet und eine Regelung über die Verwendung verfasst. Es haben ausschliesslich die Kommissionsmitglieder darauf Zugriff. Der Ordner dient z. B. beim Austausch von Entwürfen eines Berichts, wenn verschiedene Kommissionsmitglieder und der Sekretär daran arbeiten.

3.3.2 Revision der Geschäftsordnung des Gemeinderats. Umgang mit schützenswerten Informationen

(25.01.2021 – 06.12.2021)

Per 1. Januar 2022 gilt die neue Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR). Sie enthält verschiedene Änderungen. Eine ist, dass fortan alle Gemeinderatsmitglieder Zugang zu den Akten und Protokollen der GPK und RPK haben, welche nicht der Geheimhaltung unterstellt sind. Der Stadtrat kann zudem das Protokoll aufrufen. Bisher hatte niemand ausser den GPK-Mitgliedern Zugriff auf die GPK eigenen Akten. Die Fraktionsleitungen erhielten das nicht geheime Protokoll als persönliches Exemplar, das nicht zur Weitergabe bestimmt war, Stadtratsmitglieder nur einen Auszug jenes Teils, an welchem sie in einer GPK-Beratung anwesend waren. GPK und RPK tauschen seit vielen Jahren jene Protokolle aus, die nicht der Geheimhaltung unterstellt sind.

Die GPK ist davon überzeugt, dass sie als Organ der Oberaufsicht nur dann richtig arbeiten kann, wenn der Stadtrat und die Verwaltung wissen, dass die zur Verfügung gestellten Informationen angemessen geschützt sind. Immer wieder einmal prüft die GPK Hinweise, welche zu keiner Bestätigung von Mängeln führen. Solche Themen müssen nicht breitgeschlagen werden, denn sie sind nicht einmal eine kleine Welle im Wasserglas.

Der GPK ist es aber ein Anliegen, dem Wunsch des Gemeinderats nach Transparenz Rechnung zu tragen, das heisst nur diejenigen Geschäfte unter Geheimhaltung zu stellen, die schützenswerte Daten beinhalten oder vom Stadtrat unter Geheimhaltung gestellt wurden. Deshalb suchte die GPK einen vertretbaren Weg, welcher sowohl dem aufsichtsrechtlichen



Ansinnen gerecht wird als auch dem Informationsbedürfnis des Gemeinderats, woran die GPK arbeitet. Der Stadtrat wurde darauf aufmerksam gemacht, dass es an ihm ist, rechtzeitig das Anliegen der Geheimhaltung über eine Information (Beratung, Dokument) zu äussern.

3.3.3 Aufsicht über die Friedensrichterämter. Memorandum der Rechtskonsulentin des Gemeinderats

(31.05.2021 – 28.06.2021)

Die GPK hat aufgrund eines Memorandums der Rechtskonsulentin des Gemeinderats, welches die Rechnungsprüfungskommission in Auftrag gegeben hatte, Abklärungen bei der Finanzkontrolle Stadt Zürich in Bezug auf eine mögliche Aufsichtspflicht der GPK über die Friedensrichterämter getätigt. Aufgrund der Antworten kam die GPK zum Schluss, dass sie gegenüber den Friedensrichterämtern keinerlei Aufsichtsfunktion wahrzunehmen hat.

3.3.4 Aufsicht über die Kreisschulbehörde und Schulpflege Stadt Zürich. Zuständigkeit

(20.09.2021 – 06.12.2021)

Mit Blick auf die Inkraftsetzung der neuen Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR) prüfte die GPK, ob sie eine Form der Aufsicht über die Kreisschulbehörde und Schulpflege Stadt Zürich ausüben kann. Die neue GeschO GR besagt unter Art. 63 lit b. (Aufgaben der GPK), dass sie die Prüfung der Geschäftsführung des Stadtrats, der Schulpflege, der Sozialbehörde und der Schulkommissionen wahrzunehmen hat. Die GPK ist zur Erkenntnis gelangt, dass ihr das Recht obliegt, die parlamentarische Aufsicht über die sieben Kreisschulbehörden und die Schulpflege Stadt Zürich auszuüben. Diese ist von der behördlichen Aufsicht zu unterscheiden, welche beim Bezirksrat liegt. Die GPK entschied deshalb, dass sie dem Thema im Rahmen der Beratung des Geschäftsberichts der Stadt Zürich erstmals mehr Aufmerksamkeit widmen will. Die Kommission hat bereits begonnen, in besonderen Fällen direkt mit Kreisschulbehörden in Kontakt zu treten, wobei dies unter Kenntnisnahme des Schul- und Sportdepartements.



4 Wiederkehrende Prüftätigkeit der GPK

4.1 Geschäftsberichte

Die GPK beriet zuhanden des Gemeinderats sechs Geschäftsberichte aus dem Jahr 2020 vor: Stadt Zürich, Datenschutzstelle, Ombudsstelle, Asyl-Organisation Zürich (AOZ), Stiftung für bezahlbare und ökologische Wohnungen (Stiftung Einfach Wohnen) und die Kongresshausstiftung, bei letzterem auch jenen aus dem Jahr 2019, da er erst im Oktober 2020 an den Gemeinderat überwiesen wurde. Ohne Berichterstattung an den Gemeinderat berät die GPK den Geschäftsbericht der Finanzkontrolle. In der Regel lädt die GPK zu allen Geschäftsberichten eine Vertretung der Institution ein. Für die Beratung des Geschäftsberichts der Stadt Zürich trifft sich die GPK-Referentin oder der GPK-Referent mit dem zuständigen Mitglied des Stadtrats sowie der Stadtschreiberin zu einem Gespräch und erstattet anschliessend der GPK darüber Bericht, idealerweise im Rahmen der ersten Lesung des Geschäftsberichts. Am 21. Juni 2021 verabschiedete die GPK den Bericht der GPK und Antrag an den Gemeinderat. Am 30. Juni 2021 genehmigte der Gemeinderat den Geschäftsbericht 2020 der Stadt Zürich (GR Nr. 2021/0120).

Die Beratung des Geschäftsberichts der Unfallversicherung Stadt Zürich nimmt die RPK vor, wobei die GPK zu deren Händen Bericht erstatten kann. Demgegenüber kann sich die RPK zum AOZ-Bericht zuhanden der GPK äussern.

Ein reichhaltiges Geschäft betrifft die Prüfung ausgewählter Geschäftsberichte von Drittinstitutionen mit einer Abordnung oder Delegation der Stadt Zürich im Leitungsgremium (siehe Kapitel 4.4 und 7.1.6). Die RPK nimmt diese Aufgabe ebenfalls wahr, weshalb in diesem Geschäft ein Austausch institutionalisiert ist.

Soweit eine Beratung oder ein Dokument nicht unter Geheimhaltung gestellt ist und es nicht die Drittinstitutionen und Finanzkontrolle betrifft, konnten alle Gemeinderatsmitglieder über das Extranet in die Beratungen der GPK über die Geschäftsberichte Einsicht nehmen. Ab 2022 sind auch die Beratungen über die Geschäftsberichte der Drittinstitutionen zugänglich.



4.1.1 Abgrenzung GPK und RPK bei der Beratung von Geschäftsberichten mit Jahresrechnung diverser Institutionen

(11.11.2019 – 06.12.2021)

Nach der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes des Kantons Zürich mussten die Gemeinden in einer Übergangsfrist verschiedene Anpassungen an ihren Gemeindeordnungen vornehmen, welche wiederum z. B. in der Stadt Zürich Auswirkungen auf die Geschäftsordnung des Gemeinderats hatten. Auf Stadtebene mussten z. B. die städtischen Stiftungen in öffentlich-rechtliche Anstalten überführt werden. In diesem Zusammenhang konnten auch Zuständigkeiten geklärt werden, waren diese doch bisher für nicht alle Stiftungen gleich: Während sich die GPK nie mit dem Geschäftsbericht der Stiftung zur Erhaltung von preiswerten Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich (PWG) befasste, war sie für die Vorberatung des Geschäftsberichts der Stiftung Einfach Wohnen (SEW) zuhanden des Gemeinderats zuständig. In den letzten Jahren klärten zudem GPK und RPK, wer bei welchen Institutionen bezüglich des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung die Federführung haben soll, sofern eine gemeinsame Beratung im Gemeinderat notwendig ist. So liegt diese beispielsweise für die Unfallversicherung Stadt Zürich (UVZ) bei der RPK, für die Asyl-Organisation Zürich (AOZ) bei der GPK. Die GPK stellte fest, dass mit der neuen GeschO GR ab 2022 einige Geschäftsberichte zusätzlich zuhanden des Gemeinderats vorberaten werden müssen. Das RPK-Sekretariat erstellte bisher eine Planung, wann sie welche Jahresrechnung prüft und zuhanden des Gemeinderats verabschiedet. Die GPK passt sich für die Beratung des jeweiligen Geschäftsberichts der RPK an, was voraussetzt, dass auch der entsprechende Bericht rechtzeitig vorliegt.

4.2 Quartalsberichte

Die umgehend nach Ablauf eines Quartals der GPK und RPK zugestellten Quartalsberichte der Finanzkontrolle Stadt Zürich (ZFK) sind ein wertvolles Instrument für Hinweise, wo spezifische Abklärungen in den Departementen notwendig sind. Den Quartalsberichten liegt jeweils eine Tabelle mit den vereinbarten Massnahmen bei. Daraus wird ersichtlich, ob Verbesserungen initiiert werden und bis wann sie durchgeführt sein sollten. Oftmals genügt eine Überprüfung des Vollzugs nach Ablauf jener Frist. Immer wieder einmal bestellt die GPK den vollumfänglichen Revisionsbericht einer im Quartalsbericht aufgeführten Revision. Parallel



zur GPK berät die RPK mit ihrem Fokus auf die Finanzen die Quartalsberichte. Die Antworten des Stadtrats auf Rückfragen der GPK werden den Kommissionssekretariaten beider Aufsichtskommissionen zugestellt. Der Sekretär legt diese auf dem GPK-Extranet für alle Kommissionsmitglieder einsehbar ab. Als sinnvoll erweist sich immer wieder eine Koordinierung der Rückfragen in der Verwaltung zwischen GPK und RPK, wodurch Doppelspurigkeiten vermieden werden. Stellt die GPK im Rahmen dieser routinemässigen Überprüfung einen Mangel in einer städtischen Organisationseinheit fest, welcher eine genauere Überprüfung verlangt, eröffnet sie hierfür ein separates Geschäft.

Im Frühling des Folgejahres erhält die GPK zudem von der ZFK die kommentierte Liste der im Jahr zuvor vereinbarten Massnahmen mit den Umsetzungsergebnissen. Daraus ist ersichtlich, ob Fristen nicht eingehalten wurden, was vereinzelt zu Rückfragen Anlass gibt.

Sämtliche Beratungen über die Quartalsberichte, vereinbarten Massnahmen und gelegentlich extra bestellten Revisionsberichte erfolgen auf Wunsch der ZFK unter Geheimhaltung.

4.3 Vollzugskontrolle

Zwei bis drei Mal pro Jahr berät sich die GPK, ob es einen oder mehrere Beschlüsse des Stadtrats, des Gemeinderats oder aufgrund einer Volksabstimmung gibt, deren Umsetzung die GPK über längere Zeit hinweg überprüfen will. Das Verfahren hierfür ist definiert. Ein Formular ermöglicht den Prüfprozess über mehrere Jahre hinweg nachvollziehbar zu dokumentieren.

4.3.1 Abgeschlossene Vollzugskontrollen

Im Jahr 2021 wurde keine Vollzugskontrolle abgeschlossen.

4.3.2 Weiterhin laufende Vollzugskontrollen

Die GPK beriet laufende Geschäfte drei Mal, wobei es in der ersten Sitzung um Auskünfte ging, welche die GPK Ende 2020 verlangt hatte. Ende 2021 waren folgende fünf Vollzugskontrollen immer noch in der Beratung:

- Finanzdepartement: HR-Strategie
- Finanzdepartement: Vermietungsreglement



- Tiefbau- und Entsorgungsdepartement: Umsetzung Velo-Anliegen
- Departement der Industriellen Betriebe: Verkauf Kernenergiebeteiligungen
- Schul- und Sportdepartement: Einführung und Umsetzung Tagesschulen

4.3.3 Neue Geschäfte in der Vollzugskontrolle

Im Jahr 2021 wurde keine neue Vollzugskontrolle eröffnet.

4.4 Städtische Vertretungen in Organen von Drittinstitutionen. Jahresberichte

Im Auftrag des Gemeinderats prüfen die GPK und die RPK die Jahresberichte von Drittinstitutionen, in welche die Stadt Personen delegiert oder abordnet.

4.4.1 Jahresberichte 2019 und 2020

Erst im Februar 2021 konnte die GPK die Beratungen über die Geschäftsberichte 2019 mit der Kenntnisnahme von letzten Antworten des Stadtrats abschliessen. Er prüfte folgende siebenundzwanzig Drittinstitutionen (in Klammer: zuständiges Departement). Verschiedene der Berichte sind nicht öffentlich zugänglich:

- Alfred Escher Stiftung (PRD)
- Biogas Zürich AG (TED). Nicht öffentlich
- Blue Lion Stiftung (PRD)
- Dock Gruppe AG (SD). Nicht öffentlich
- Fernwärme Zürich AG (TED). Nicht öffentlich
- F+F Schule für Kunst und Design (SSD)
- Gewerkschaftliche Wohn- und Baugenossenschaft GEWO BAG (FD). Nicht öffentlich
- Karolina Rüedi-Stiftung (FD). Nicht öffentlich
- Made in Zurich Initiative (PRD)
- Parking Zürich AG (FD). Nicht öffentlich
- PBZ Pestalozzi-Bibliothek (SSD)
- PLS Parkleitsystem Zürich AG (SID). Nicht öffentlich
- Rolf Bosshard AG (TED). Nicht öffentlich
- Schiessplatzgenossenschaft Höngg (SID). Nicht öffentlich
- Smart City Hub Switzerland (PRD)
- Sozialkonferenz Kanton Zürich (SD)



- Stiftung Vivendra (SSD)
- Stiftung Wildnispark Zürich (TED)
- Zentralbibliothek Zürich (SSD)
- Verein Fanarbeit Zürich (SD)
- Verein Life Science Zurich Business Network (PRD)
- Verein Zurich Game Festival (PRD)
- ZAV Recycling AG (TED). Nicht öffentlich
- ZSC Lions Arena Immobilien AG (SSD)
- Zürcher Abfallverwertungs AG (TED). Nicht öffentlich
- Zürcher Stadtverband für Sport (SSD)
- ZWZ AG (GUD). Nicht öffentlich

Die Prüfung der Geschäftsberichte 2020 von Drittinstitutionen war Ende 2021 noch nicht abgeschlossen. In der Regel erhält die GPK im September jeweils die Liste mit den vorliegenden und noch ausstehenden Berichten. Spätestens im Dezember folgt die mit den nachgelieferten Berichten ergänzte Liste. Im 2021 hat die GPK die Jahresberichte von insgesamt fünf- unddreissig Drittinstitutionen zu prüfen begonnen.

4.5 Trimesterbericht Personalbestand

Sowohl die RPK als auch die GPK erhielten bisher aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses drei Mal jährlich die Aufstellung der Personalbestände. Die GPK berät diese Zusammenstellung bei Bedarf. Dies ist dann der Fall, wenn Personalveränderungen im Zusammenhang mit Fragen zur Organisation der Stadtverwaltung zu Diskussionen Anlass geben. Im Jahr 2021 beriet sich die GPK zwei Mal. Im Sommer informierte das Finanzdepartement sowohl die RPK als auch GPK über einen Systemwechsel. Seither erhalten die zwei Kommissionen die Aufstellung monatlich. Die GPK hat sich entschieden, künftig im Mai, September und Januar des Folgejahres die Zusammenstellung im Detail zu prüfen.

4.6 Motionen

Motionen, die vom Gemeinderat dem Stadtrat zur Erfüllung überwiesen werden, sind gemäss Art. 92 der Geschäftsordnung des Gemeinderates (neu ab 2022: Art. 130 GeschO GR) innerhalb von zwei Jahren nach Überweisung zu erfüllen, respektive ist dem Gemeinderat



eine entsprechende Weisung vorzulegen. Der Stadtrat kann spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist um eine Erstreckung um höchstens zwölf Monate nachsuchen. Der Gemeinderat seinerseits kann, wenn er die Beurteilung des Stadtrates nicht teilt, eine Nachfrist von drei bis zwölf Monaten zur Vorlage der verlangten Anträge einräumen (neu ab 2022: Art. 131 Abs. 2 GeschO GR).

Solange der Gemeinderat dem Stadtrat keine Nachfrist setzt, ist für den Stadtrat eine Motion erledigt. Die Motion lebt für den Stadtrat erst dann wieder auf, wenn der Gemeinderat die erwähnte Nachfrist setzt. Wie lange der Gemeinderat Zeit für eine Nachfristsetzung hat, ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderats nicht geregelt.

Die Parlamentsdienste Stadt Zürich prüfen die Liste der Motionen. Sie berichten der GPK periodisch über die Fristeinhaltung. Die GPK hat im Jahr 2021 drei Mal von der Fristenkontrolle Kenntnis genommen mit folgenden Feststellungen:

- Einmal wurde nicht, wie gemäss Art. 119 der im 2021 geltenden Geschäftsordnung des Gemeinderats verlangt, die GPK, sondern das Büro des GR (neu die Geschäftsleitung) über die Nicht-Einhaltung einer Frist informiert. Da das Büro des GR jedoch umgehend das Finanzdepartement darüber informierte, belies es die GPK dabei bewenden.
- Der Gemeinderat hat Motionen nicht als erledigt abgeschrieben, so z. B. GR Nr. 2007/534 und GR Nr. 2013/183, jedoch der Weisung zugestimmt. Dieses Vorgehen ist in der GeschO GR nicht vorgesehen. Die GPK hat das Büro des Gemeinderats mit Schreiben vom 29. November 2021 darauf aufmerksam gemacht, dass für dieses Vorgehen des Gemeinderats eine Regelung fehlt: Für den Stadtrat ist die Motion mit der Vorlage einer Weisung, welcher zugestimmt wird, erfüllt. Das Büro des Gemeinderats verzichtet nach Prüfung des GPK-Hinweises jedoch darauf, für diesen Fall eine Regelung in die GeschO GR aufzunehmen. Hingegen sollen die Kommissionspräsidien und Kommissionssekretariate auf die geltende Regelung aufmerksam gemacht werden und in den Kommissionen bei einem Antrag auf Nicht-Abschreibung ohne Nachfrist an den Stadtrat intervenieren. Sollte trotzdem ein solcher Antrag durch eine Kommission zuhänden Gemeinderat zustande kommen, beschliesst die Geschäftsleitung (bisher «Büro des Gemeinderats») entweder eine Rückweisung des Antrags an die Kommission oder einen Änderungsantrag für die betreffende Dispositivziffer mit Ergänzung einer Nachfrist.



4.7 Abschreibung Postulate

Die GPK hat jährlich die Abschreibung der Postulate vorberatend zuhanden des Gemeinderats zu prüfen. Diese Aufgabe wurde früher im Rahmen der Beratung des Geschäftsberichts Stadt Zürich erledigt. Seit 2019 wird die Abschreibung der Postulate in einer separaten Weisung durch die GPK zuhanden des Gemeinderats separat beraten. Die GPK holt bei den Urhebern und Urheberinnen der Postulate eine Stellungnahme zum Kommentar des Stadtrats zum Abschreibungsantrag ein. Von 142 durch den Stadtrat zur Abschreibung beantragten Postulaten hat der Gemeinderat auf Antrag der GPK hin deren 88 abgeschrieben.

5 Ständige Subkommissionen und befristete Sub-Organisationen

5.1 Subkommission Einbürgerungen

Mit Beschluss vom 11. Juli 2007 beauftragte der Gemeinderat (GR-Nr. 2006/541, Weisung 72) die Geschäftsprüfungskommission, im Rahmen ihrer allgemeinen Überprüfung der Geschäftsführung des Stadtrates die Ordnungsmässigkeit der Erteilung des Gemeindebürgerrechts durch den Stadtrat an Gesuchstellende ohne Rechtsanspruch zu prüfen und dafür eine Subkommission mit mindestens fünf Personen einzusetzen. Seither führt die GPK die Subkommission Einbürgerungen mit je einer Vertretung aus jeder Fraktion. In den Sitzungen mit Aktenauflage prüfen die Kommissionsmitglieder die Einbürgerungsdossiers auf die gesetzeskonforme Anwendung der Gesuche von im Ausland geborenen Ausländerinnen und Ausländern. Im Nachgang an das Aktenstudium erteilten sowohl der Leiter der Abteilung Bürgerrecht als auch die Stadtschreiberin Auskunft zu Fragen der Kommissionsmitglieder. An einer der Sitzungen jedes Jahr nimmt auch ein Mitglied der Einbürgerungsbehörde teil, welche sich aus den Stadtratsmitgliedern zusammensetzt.

Im Jahr 2021 führte die Subkommission Einbürgerungen² bedingt durch die «Corona-Pandemie» nur zwei statt drei Sitzungen statt.

² Vizepräsidentin Martina Zürcher (FDP), Präsidentin der Subkommission; Präsident Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Angelica Eichenberger (SP), Dr. Michael Graff (AL) (2. Sitzung im 2021), Simon Kälin-Werth (Grüne), Maleica Landolt (GLP), Christina Schiller (AL) (1. Sitzung im 2021)



5.2 Subkommission Polizeidaten

Im Bericht der «Untersuchungskommission Politische Polizei des Gemeinderats von Zürich» im Jahr 1991 kann unter Ziffer drei folgende Empfehlung entnommen werden: «Die Staatsschutz­tätigkeit der Stadtpolizei im gerichtspolizeilichen Bereich (bei einer Weiterführung auch die im politisch-polizeilichen Bereich) und die Führung polizeilicher Registraturen sind einer parlamentarischen Kontrolle zu unterstellen. Zu diesem Zweck soll eine ständige gemeinde­rätliche Kommission geschaffen werden, die über die Kompetenzen einer Untersuchungs­kommission verfügt und in der alle Fraktionen vertreten sind.» Die damit beauftragte GPK kontrolliert seither mit der Subkommission Polizeidaten Informationsbestände der Stadtpolizei sowie Themen der Staatsschutz­tätigkeit und des Datenschutzes im Rahmen der polizeilichen Aufgaben. Wiederkehrendem Augenmerk wird dabei der Polizeidatenbank POLIS gewidmet, welche sowohl von der Kantonspolizei, der Stadtpolizei Winterthur wie der Stadtpolizei Zürich betrieben und bewirtschaftet wird.

Die Subkommission Polizeidaten lädt zu dieser Visitation stets den Datenschutzbeauftragten ein. An diesen Sitzungen nehmen nebst dem zuständigen Stadtratsmitglied jeweils Verantwortliche aus dem Sicherheitsdepartement auf Ebene IT und den geprüften Informationsbeständen teil. Im Jahr 2021 führte die Subkommission Polizeidaten³ wegen der «Corona-Pandemie» nur eine statt deren zwei Visitationen durch.

5.3 Befristet gebildete Suborganisationen

Im Jahr 2021 hat die GPK die im Jahr 2020 gebildete Arbeitsgruppe «AG GR Nr. 2019/120⁴» aufgelöst. Diese führte verschiedene Vorarbeiten für den Bericht der GPK zur «Lehmgrube Giesshübel» durch (siehe Kapitel 7.3.12) und traf sich über die gesamte Beratungszeit (2020 und 2021) zu sechs Sitzungen.

³ Maleica Landolt (GLP), Präsidentin der Subkommission; Präsident Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Vizepräsidentin Martina Zürcher (FDP), Monika Bättschmann (Grüne), Duri Beer (SP), Christina Schiller (AL)

⁴ Vizepräsidentin Martina Zürcher (FDP), Leiterin der Arbeitsgruppe; Präsident Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Monika Bättschmann (Grüne), Natalie Eberle (AL) (Sitzungen 1 – 3), Christina Schiller (AL) (Sitzungen 5 und 6) Michael Schmid (FDP), Christine Seidler (SP)



6 Aufsichtstätigkeit der GPK während der besonderen und ausserordentlichen Lage («Corona-Pandemie»)

Nach dem intensiven Jahr 2020, in welchem die Kommission besonderes Augenmerk auf verschiedene Aspekte der «Corona-Pandemie» gelegt hatte und sich die Referenten/-innen regelmässig mit den Departementsvorstehenden ausgetauscht hatten, übte die GPK ihre Aufsichtstätigkeit wieder vermehrt fokussiert auf die generelle Aufgabenerfüllung des Stadtrats und der Stadtverwaltung aus. Einzelne Pandemie bedingte, mittlerweile abgeschlossene Untersuchungen werden unter Kapitel 7 beim betreffenden Departement beschrieben.

Die GPK führte jedoch das seit Frühjahr 2020 eingeführte ständige Traktandum «Informationen aus den Departementen (im Kontext Corona-Pandemie)» auch im Jahr 2021 weiter. Darin berichteten die GPK-Referentinnen und GPK-Referenten über Pandemie spezifische Themen, meist Informationen vom zuständigen Stadtratsmitglied, so zu den Themen «Information des Stadtrats zur Impfsituation», «Impfappell und Impfzentren», «Repetitives Testen», «Home-Office», «Fremd- und Eigenschutz in den Alters- und Pflegezentren sowie des Pflegepersonals generell», «FFP2-Masken», «Information der Öffentlichkeit durch das Stadtspital/GUD», «Situation auf den Intensivstationen», «Verschiebung von chirurgischen Eingriffen», «Triage im Stadtspital», «Situation der Sexarbeiter/-innen», «Situation der Asylsuchenden, Sans-Papiers, Randständige und Obdachlosen», «Zugänglichkeit von Sportanlagen», «Volksabstimmungen während der Pandemie». Die GPK wurde über das ganze Jahr hinweg via Stadtkanzlei mit den Stadtratsbeschlüssen im Zusammenhang mit der «Corona-Pandemie» bedient.

7 Parlamentarische Oberaufsicht über die Departemente ohne separaten Bericht an den Gemeinderat

7.1 Stadtrat und Stadtkanzlei (STR, SKZ)

Manchmal wünscht die GPK Abklärungen, welche nicht nur einem Departement zugeschrieben werden können oder mehrere Departemente betreffen. In diesen Fällen wird ein Geschäft als Geschäft des Stadtrats oder bei der Stadtkanzlei geführt. Kaum einmal betrifft ein Geschäft spezifisch den Stadtrat als Gremium.



7.1.1 Studien und Gutachten im Auftrag der Stadt Zürich. Prozesse

(16.11.2020 – 29.03.2021)

Im Zusammenhang mit dem Studienauftrag zur Provenienzforschung der Bilder aus der Sammlung Stiftung Bühle wollte die GPK vom Stadtrat wissen, wann und durch wen Gutachten und Stiftungen in Auftrag gegeben werden, ob es dafür einen standardisierten Prozess gibt, insbesondere wenn es um die Auftragsvergabe geht, und wie die Unabhängigkeit der Gutachter/-innen gewährleistet wird.

Je nach Departement konnten verschiedene «Kategorien» von Gutachten und Studien festgestellt werden. So bedurfte es einer vorgängigen Klärung, was überhaupt damit gemeint ist: «(...) Im Verwaltungsverfahren sind Entscheidbehörden demnach verpflichtet, den relevanten Sachverhalt von Amtes wegen zu untersuchen. Sind zur Abklärung dieses Sachverhalts besondere Sachkenntnisse erforderlich, über welche die Entscheidbehörde nicht selbst verfügt, so können Sachverständige beigezogen werden (§ 7 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG). Ob ein solcher Beizug von Sachverständigen erforderlich ist, muss von Fall zu Fall entschieden werden, wobei der zuständigen Instanz ein erhebliches Ermessen zukommt. Zum Teil bestehen spezialgesetzliche Gutachtenpflichten, so etwa im Bereich des Strassenverkehrs im Zusammenhang mit der Festsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (Art. 31 Abs. 3 SVG). Soweit behördenintern die notwendigen Sachkenntnisse vorhanden sind, kann diese Gutachtenpflicht grundsätzlich ohne Beizug von externen Sachverständigen erfüllt werden. Solchen behördlich angeordneten externen oder internen Gutachten kommt in der Regel erhöhter Beweiswert zu und die Behörde darf nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen davon abweichen. Rechtsfragen sind von der Behörde von Amtes wegen zu beantworten. Sie hat einem Rechtssatz jene Auslegung zu geben, von deren Richtigkeit sie unter Berücksichtigung der Rechtsprechung und Lehre überzeugt ist. Fehlt es diesbezüglich an Grundlagen kann es in Ausnahmefällen angezeigt sein, ein Rechtsgutachten in Auftrag zu geben, was die Behörde aber nicht vom eigenen Entscheid über die richtige Rechtsanwendung entbindet. Unter Studien oder Konzepten werden in der Regel fachliche Grundlagen verstanden für die weitere Bearbeitung eines Projekts. Sie können von internen oder externen Fachleuten erstellt worden sein. (...)» (Zitat aus der Antwort).



Die Departemente beantworteten die Fragen der GPK basierend auf dieser Präzisierung mit der Unterscheidung zwischen «Rechtsgutachten», «Sachverhaltsgutachten» und «Studien beziehungsweise Konzepte» sehr ausführlich.

Aus aufsichtsrechtlicher Sicht bestand für die GPK kein weiterer Klärungsbedarf, wobei der Kommission auffiel, dass man mit einer gewissen Naivität zu glauben scheint oder die GPK Glauben machen will, dass die Wahl von Experten/-innen bezüglich Haltung und Sichtweise auf den Untersuchungsgegenstand nicht relevant sei. Indem die Resultate von Gutachten oder die Gutachten selbst öffentlich zugänglich gemacht werden, ist die Neutralität, respektive Ausgewogenheit derselben ebenfalls nicht belegt. Ein begleitender «Steuerungsausschuss» mit städtischer Vertretung, wie er zum Beispiel beim Auftrag zur «Provenienzforschung Bilder Stiftung Bühler» gebildet wurde, ist zudem für eine unabhängige Untersuchung nicht geeignet.

Die GPK meldete dementsprechend zurück, dass aus Sicht der Kommission die Gutachten und Expertenberichte Aussagen zur Werterhaltung oder zur Verbindung zu gewissen Interessen der Experten/-innen beinhalten, weshalb ein hohes Interesse daran besteht, dass die Gutachten im Internet gut auffindbar sein müssen und man sich über die Autoren/-innen und deren Publikationen einfach informieren kann.

7.1.2 «Abriss auf Vorrat». Umgehung der Denkmalpflege

(14.06.2021 – 06.09.2021)

Über ein GPK-Mitglied erhielt die GPK die Anfrage, ob es möglich sei, dass die Stadt Gebäude ohne Not abreisse oder unnutzbar mache, um langwierige Diskussionen über den Erhalt von Gebäuden oder Gebäudeteilen zu umgehen. Die GPK wollte deshalb den Prozess erfahren, wenn es nicht um die Entlassung von Gebäuden aus dem Inventar schützenswerter Gebäude oder dem Denkmalschutz geht. Zudem wollte die GPK über die Kriterien informiert werden, wann ein Gebäude abgerissen wird. Weiter bat die GPK um Auskunft, ob im Rahmen von übergeordneten Interessen oder geplanten Bauvorhaben Gebäude vorsorglich aus dem Inventar entlassen, Baurechtsverträge abgeschlossen oder Baubewilligungen erteilt werden, ohne Einbezug von Politik oder Bevölkerung. Mit Verweis auf die «Manegg-Werkhallen» interessierte die GPK, ob Gebäude vorsorglich abgerissen werden, um allfälligen



denkmalpflegerischen Einschränkungen zuvorzukommen. In Bezug auf die Zwischennutzung der Gebäulichkeiten an der Allmendstrasse 91 – 95, an deren Stelle ein Schulhaus gebaut werden soll, interessierte sich die GPK über vertragliche Vereinbarung mit den Privateigentümern sowie die Rolle der Raumbörse der Stadt Zürich bei Zwischennutzungen und den Vermietungskonditionen.

Seitens des Stadtrats wurde der GPK ausführlich Auskunft gegeben. Zudem erhielt sie verschiedene Akten, so auch den Nachtrag zum beurkundeten vertraulichen Baurechtsvertrag, welcher die Zwischennutzung des erwähnten Areals regelt. Die GPK belies es daher bei diesen Abklärungen.

7.1.3 Austausch zwischen dem Stadtrat und Gemeinderat im Muraltengut (10.05.2021 – 27.09.2021)

Für den Austausch des Stadtrats mit dem Gemeinderat schlug die GPK folgende Themen vor:

- «Fristenkontrolle. Sogenannte «Untote Motionen»». Der Stadtrat stellte sich diesbezüglich korrekterweise auf den Standpunkt, dass er bei auf einer Motion basierenden Weisungen, welche vom Gemeinderat genehmigt werden, den Auftrag erfüllt hat und eine verweigte Abschreibung der Motion keine Wirkung auf ihn hat. (Siehe dazu auch Kapitel 4.6). Ergänzend zum Thema «Motionen» wurden auch die an den Stadtrat überwiesenen Postulate thematisiert: Es gibt Anliegen, welche längst erfüllt zu sein scheinen oder generell nicht erfüllbar sind, vom Stadtrat aber nicht zur Abschreibung beantragt werden oder dann vom Gemeinderat nicht abgeschrieben werden.
- «Stellung des Stadtrats gegenüber den Kommissionen und umgekehrt». Die GPK war an einem Erfahrungsaustausch interessiert. Es ging aber auch um die Kritik am Stadtrat, welcher sich anlässlich von Beratungen sowohl in der GPK als auch in der RPK versucht hat über deren Kompetenzen zu stellen oder bei Unklarheiten die Antwort zu verweigern. Das Gespräch im Muraltengut brachte Klärung und Einsicht seitens des Stadtrats und seines Rechtskonsulenten. Insbesondere konnte klar gemacht werden, dass es Sache des Stadtrats ist, bei Unklarheiten über Anliegen der zwei Kommissionen der Oberaufsicht nachzufragen und nicht keine Antwort zu geben.



- «Austausch der Kommissionen mit dem STR via ZOOM-Videokonferenzen»: Zwei Aspekte wurden hier hervorgehoben. Vertraulichkeit: Die Sitzungen, auch als Videokonferenz sind nicht öffentlich. Es liegt in der Verantwortung der Videokonferenzteilnehmenden, dass es keine Mithörer/-innen gibt. Ausgeschaltete Kamera: Es wird erwartet, dass der Kamera eingeschaltet ist. Nur so besteht die Gewissheit, dass jemand an der Sitzung anwesend ist.

Ein weiteres Thema war die «Überprüfung der Umsetzung von Ratsbeschlüssen im Rahmen der Oberaufsicht» und in diesem Zusammenhang die Rolle der Sachkommissionen (bis Ende 2021 «Spezialkommissionen»). Das Thema wird im Rahmen der Aufarbeitung der Empfehlungen aus dem Bericht der PUK ERZ aufgenommen. Die GPK führt seit vielen Jahren sogenannte Vollzugkontrollen durch (siehe dazu Kapitel 4.3).

7.1.4 Medios. Aufträge an Dolmetscherinnen und Dolmetscher

(20.09.2021 – 13.12.2021)

In zwei Fragerunden wollte die GPK Klarheit über den Einsatz von externen Dolmetschern/-innen und die Rolle von Medios, einer AOZ-Dienstleistung für das Dolmetschen. Grund für die Abklärungen war eine Anfrage einer Drittperson, welche gewisse vertragliche Bedingungen, insbesondere bei der Honorierung von Dienstleistungen und quasi «Monopol-Stellung» von Medios bei der Auftragsvergabe durch die Stadtverwaltung bemängelte.

Die Abklärungen bestätigten weder die Monopolstellung von Medios noch die ungerechte, nicht nachvollziehbare Honorierung, sondern zeigte auf, dass die Dienstabteilungen im Rahmen von definierten Prozessen und Honorierungen Dolmetscher/-innen beauftragen können. Die Antwort des Stadtrats zeigte zudem den Mehrwert der Medios-Dienstleistungen auf: Medios bietet über das ganze Jahr Tag und Nacht Erreichbarkeit an und bewirtschaftet eine umfangreiche Liste von Dolmetscher/-innen. Wenn dringend eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher benötigt wird, übernimmt Medios die Suche einer geeigneten Fachperson mit der benötigten Sprachkompetenz. Dies ist für die Verwaltung sehr entlastend, denn insbesondere in solchen Fällen ist man aufgrund einer akuten Situation mit vielen anderen Aufgaben befasst und froh, nicht auch noch eine Sprach-Fachperson suchen zu müssen.



7.1.5 Briefkastenleerung vor Abstimmungen und Wahlen

(14.06.2021 – 05.07.2021)

Die Post hat im Mai 2021 entschieden, die Briefkästen in der Stadt Zürich nur noch morgens zu leeren und nicht mehr auch am Abend. Im Zusammenhang mit der brieflichen Stimmabgabe bei Abstimmungen und Wahlen hatte dies die Konsequenz, dass am letzten möglichen Einsendetag (Dienstag) über den Tag hinweg eingeworfene Kuverts erst am nächsten Tag abgeholt und von der Post verarbeitet werden. Aufgrund der B-Post-Frankatur kann es daher sein, dass Kuverts nicht rechtzeitig, d. h. bis am Freitag vor dem Wahl- respektive Abstimmungs-Sonntag eintreffen.

Die Rückfrage der GPK führte dazu, dass man sich bei der Post versichern liess, dass mit einer Briefkastenleerung am Mittwochmorgen die Zustellung an die Stadt bis vor dem Wochenende garantiert sei. Zudem legt die Stadtkanzlei künftig dem Versand für den Urnengang einen Flyer bei, auf welchem auf die veränderten Leerungszeiten der Briefkästen der Post hingewiesen wird.

7.1.6 Drittinstitutionen. Neubestellung der städtischen Vertretungen, Amtsdauer 2018 – 2022. Aktualisierung

(06.09.2021 – 01.11.2021)

Die GPK wird jährlich mit dem Stadtratsbeschluss bedient, mit welchem die städtischen Vertretungen in Drittinstitutionen für die Amtsdauer gewählt werden. Während einer Amtsperiode handelt es sich jeweils um Mutationen, d. h. Ersatzwahlen oder Neubesetzungen von bisher vakanten Vertretungen.

Die GPK prüfte die Liste und stellte wenige Rückfragen, welche einen möglichen Rollenkonflikt thematisierten, dem v. a. Direktoren/-innen ausgesetzt sein könnten, wenn die Drittinstitutionen einen starken Bezug zum Verantwortungsbereich der städtischen Vertretung haben (Beispiel: Einflussreiche Mitarbeitende im Amt für Baubewilligungen bei Baugesuchen der Drittinstitution). Die GPK wollte wissen, ob und wie in solchen Fällen eine Begünstigung der Drittinstitution vermieden wird.



Der Stadtrat legte dar, dass er u. a. basierend auf dem Beteiligungsmanagement ein grosses Interesse an einer fachlich optimalen Besetzung der Vertretung in den Drittinstitutionen hat, was eine gewisse Fachkompetenz voraussetzt. Der Umgang mit Interessenbindungen ist zudem geregelt (Art. 6 VVD, Meldepflicht; Art. 15 VVD, Interessenkonflikte). Diese müssen dem Stadtrat vor der Wahl offengelegt, respektive Interessenkonflikte den Vorgesetzten umgehend gemeldet werden.

7.2 Präsidialdepartement (PRD)

Im Jahr 2021 hat die GPK keine Untersuchung im Präsidialdepartement abgeschlossen.

7.3 Finanzdepartement (FD)

7.3.1 Cyber-Security. Aktuelle Situation, besondere Herausforderungen

(06.05.2019 – 25.01.2021)

Die Sicherung aller Daten der Stadtverwaltung und deren Verarbeitung hat für den Stadtrat hohe Priorität. Sie ist Chefsache des Direktors der Dienstabteilung «Organisation und Informatik Zürich» (OIZ), was die Wichtigkeit zusätzlich betont. Die Organisationseinheit «Security Operation Center» widmet sich ausschliesslich dieser Aufgabe. Sie steht zudem mit anderen Institutionen, z. B. dem «Nationalen Zentrum für Cybersicherheit» in engem Austausch. Im Zusammenhang mit «Home-Office» erhielt das Thema eine weitere wichtige Komponente.

Die GPK stellte zur Cyber-Security verschiedene Rückfragen und liess sich Anfang 2021 umfassend über die Abwehrstrategien, die Massnahmen und aktuelle Situation informieren. Die GPK erhielt Einblick in die nicht endenden Anstrengungen, alle Daten zu schützen. Dazu gehört auch die wiederkehrende Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Hinweis-E-Mails, aber auch Test-E-mails mit «Phishing-Charakter». Man zeigte der GPK verschiedene Beispiele von Angriffen auf das städtische IT-System und die zur Abwehr ergriffenen Massnahmen.

Auftrag, Abläufe, Kompetenzen, Massnahmen bei Cyber-Angriffen und generell zum Erhalt der Datensicherheit sind klar geregelt. Sie sind Organisationseinheiten, Gremien und Perso-



nen zugewiesen. Die GPK meint, dass die Stadt Zürich viel unternimmt, um sich gegen Angriffe auf das städtische IT-System und die Daten zu schützen. Die Gefahren werden sehr ernst genommen. Tatsache ist, dass vermutlich die Mitarbeitenden der grösste Unsicherheitsfaktor sind, weshalb es wichtig ist, diese immer wieder an deren Verantwortung zu erinnern und nahe an deren Arbeit die ersten und grossen Hürden aufzubauen, zu bewirtschaften und weiterzuentwickeln, damit ein Eindringen ins städtische IT-System für Unbefugte verhindert werden kann.

7.3.2 Submissionsrecht. Überprüfung der freihändigen Vergaben 2019 und 2020

(21.09.2020 – 08.02.2021; 06.09.2021 – 13.12.2021)

Seit etlichen Jahren erhält die GPK im Herbst vom Finanzdepartement mehrere detaillierte Listen über die freihändigen Vergaben des Vorjahres, welche gemäss kantonaler Submissionsverordnung, § 10 in den verschiedenen Departementen vergeben wurden. § 10 SVO besagt, dass ein Auftrag unabhängig vom Auftragswert unter bestimmten Voraussetzungen direkt und ohne Veröffentlichung vergeben werden kann. Die Voraussetzungen sind unter § 10 a – k detailliert aufgeführt. Die GPK kontrolliert die Einhaltung der Ausnahmebestimmungen, nimmt eine Plausibilitätsprüfung vor und stellt Fragen. Diese Abklärungen ziehen sich in der Regel über mehrere Monate hin. So konnten die Abklärungen über die freihändigen Vergaben im Jahr 2019 erst im Jahr 2021 abgeschlossen werden.

Ein Fokus der Abklärungen der Berichte aus dem Jahr 2019 lag auf den Vergaben im IT-Bereich: Kontrolle der Einhaltung von Rahmenkrediten; Vermeidung von «günstigen» Anschaffungen mit danach viel höheren Folgekosten bei Nachbestellungen und Support etc.; Überschreitung von Kreditlimiten in der Kompetenz einer Dienstabteilung, eines Departements oder des Stadtrats durch Nachbestellungen unter Anwendung von § 10 SVO. Vertiefter Abklärungsbedarf insbesondere auch im Austausch mit dem Direktor der Finanzkontrolle führten dazu, dass die GPK einzelne dieser Themen nun in einem separaten Geschäft berät.

Bei den Berichten aus dem Jahr 2020 fragte die GPK erneut bei Vergaben im IT-Bereich nach, aber auch bei Begründungen wie «Projektänderungen», «Projekterweiterungen» und «Projektoptimierungen», welche insbesondere die Frage aufkommen liessen, wie gut Projekte im Voraus geplant werden.

7.3.3 HR-Strategie. Zwischeninformation

(09.11.2020 – 01.03.2021)

Die GPK begleitet die Umsetzung der HR-Strategie als Geschäft der Vollzugskontrolle (siehe Kapitel 4.3). Dieser Beobachtungsprozess läuft üblicherweise via Direktkontakt der GPK-Referentin oder des GPK-Referenten mit dem zuständigen Stadtratsmitglied. Bei einem umfangreicheren Informationsbedarf hingegen eröffnet die GPK eine separate Pendezenz: Die GPK wünschte eine Übersicht über den aktuellen Stand der Arbeiten. Die Kommission wurde daraufhin umfassend über die vielen Themen und Teil-Projekte informiert. Beispiele: «Weiterentwicklung und Einführung ZBG»; «Weiterentwicklung und Einführung SLS (Städtisches Lohn-System)»; «Mitarbeitendenbefragung»; «Betriebliches Gesundheitsmanagement»; «Pilotprojekt Case Management plus»; «Generationenmanagement – Flexibler Altersrücktritt»; «E-Ruclruiting» und viele mehr. Viele davon befanden sich im Frühling 2021 noch in Bearbeitung. «Corona-Pandemie»-bedingt wurden einzelne Teil-Projekte zurückgestellt. Die GPK anerkennt die Leistung von Human Resources Management (HRZ). Es handelt sich um ein sehr umfassendes, komplexes Projekt mit vielen Teil-Projekten, das etliche Ressourcen bindet. Es scheint auf gutem Weg zu sein.

7.3.4 Verwaltungsinterne Anlauf-, respektive Beratungsstelle für das Personal

(06.01.2020 – 01.03.2021)

Bekanntlich trifft sich die GPK mit der Leitung der Ombudsstelle zwei Mal im Jahr für einen Austausch über die Arbeit der Ombudsstelle im Allgemeinen und um den Jahreswechsel herum spezifisch mit dem Fokus auf verwaltungsinterne Fälle. In diesem Zusammenhang kam das Thema von möglichem Dienstleistungsabbau bei Human Resources Management (HRZ) auf, welcher insbesondere die niederschwellige Beratung von Mitarbeitenden bei Konflikten und anderen Problemen am Arbeitsplatz betrafen, aber auch eine weitere Teilzeitstelle, welche kostenlos Unterstützung bei Bewerbungen angeboten hatte.

HRZ meinte dazu, dass die Vollzeitstelle ein zu unspezifisches Profil hatte und insbesondere auch keine Rechtsberatung bieten konnte, so u. a. auch wegen eines möglichen Rollenkonflikts. Die Stelle wurde mit der Pensionierung des Stelleninhabers schon vor einigen Jahren aufgehoben. Die freien Stellenprozente wurden in HRZ für ihr neu übertragene Aufgaben



eingesetzt. Die Folge war, dass die Anzahl an Anfragen «einfacher Art» bei der Ombudsstelle stark anstieg. HRZ meinte, dass sie selbst über keine quantitativen Grundlagen verfügen, um eine Zunahme an Anfragen in HRZ allgemein zu belegen. Vermutet wird, dass ein Teil das Case Management, die Ombudsstelle oder dezentrale Personalabteilungen nun übernommen haben.

In Bezug auf die Teilzeitstelle wurde ein Teil des Pensums gemäss HRZ an die bereits bestehende «Stellenvermittlung» der im Sozialdepartement angesiedelten Dienstabteilung «Soziale Einrichtungen und Betriebe» übertragen, welche mit mehr Personal das Bedürfnis an Beratung bei Bewerbungen und die Stellvertretung besser wahrnehmen kann. Ein Teil der Stellenanteile behielt HRZ, um die Aufgaben gemäss PR Art. 23 (Auflösung aus gesundheitlichen Gründen – siehe Kapitel 7.3.3) sowie Art. 16 (Städtische Personalvermittlung – siehe Kapitel 7.3.3) und Art 84 AB PR (Teilweise Auflösung oder Versetzung aus gesundheitlichen Gründen und Lohnanspruch) wahrnehmen zu können.

Die GPK sah keinen Anlass, weitere Abklärungen zu tätigen. Es wäre Sache der mit Arbeit mehrbelasteten HR-Abteilungen oder der Ombudsstelle, für mehr Stellenkapazität zu sorgen. Im Grundsatz, so die Erkenntnisse der Kommission, sind zwar die Stellen abgeschafft worden, hingegen nicht das Dienstleistungsangebot.

7.3.5 Whistleblowing. Meldung von Missständen in der Stadtverwaltung

(03.12.2018 – 07.06.2021)

Die GPK hat vor vielen Jahren begonnen sich mit dem Thema «Whistleblowing» zu befassen. Einst ging es darum, massgebliche Beiträge zur Verbesserung der Informationsbroschüre «Meldungen von Missständen» zu leisten. Im Jahr 2018 überprüfte die Kommission das Merkblatt erneut und unterbreitete dem Finanzdepartement weitere Verbesserungen, so z. B. die Zugänglichkeit des Faltblatts via Internet, sprachliche Verbesserungen – vor allem eine Vereinfachung der Sprache – und klarere Formulierungen zur Vermeidung von Missverständnissen: Eine der Formulierungen konnte derart gelesen werden, dass Mitarbeitende die Meldungen stets über den Dienstweg machen müssten, was nicht Sinn des Whistleblowings ist. Gemäss einer anderen Textstelle wurde verlangt, dass man konkrete Anhaltspunkte haben müsse, was wohl als «Beweise» zu lesen war, was nicht stimmt. Weiter war der Fokus



stark auf «finanzielle Missstände» gelegt. Es gibt aber viele andere Missstände, so z. B. sexuelle Belästigung, die Ausgrenzung von Personen bei Entscheidungen oder von Informationen in deren Kompetenzbereich oder Mobbing. Als Fazit konstatierte die GPK, dass das Merkblatt eher einschüchtert, denn ermutigt, Missstände an eine der genannten Stellen, wie z. B. die Ombudsstelle, Finanzkontrolle oder GPK zu melden.

HRZ überarbeitete sodann das Merkblatt und legte es der GPK zur Kenntnisnahme vor. Viele der Anregungen wurden übernommen. Aus Sicht der GPK muss sich keine Mitarbeiterin und kein Mitarbeiter vor einer Meldung vom Amtsgeheimnis entbinden lassen, wenn man sich an die GPK oder RPK wendet. Warum man seitens des Stadtrats die Hürde für Meldungen an die zwei Kommissionen der Oberaufsicht mit einer Fehlinformation hoch hält, ist für die GPK sehr bedauerlich.

Kurz nach diesem Austausch mit dem Finanzdepartement meldete sich die Finanzkontrolle Stadt Zürich (ZFK) bei der GPK mit der Information, dass man ein IT-Tool anschaffen wolle, über welches man vollständig anonym Meldungen über Missstände machen kann (siehe Kapitel 9.4.2). Die GPK unterstützte dieses Anliegen. Das IT-Tool wurde angeschafft und ist in Betrieb. Im Verlauf des letzten Jahres wurde nebst der ZFK auch die Ombudsstelle mögliche Adressatin.

Im letzten Jahr reichte die GPK ein Postulat (GR Nr. 2021_0222) ein, nachdem der Ombudsmann die GPK auf eine Unschärfe in den Ausführungsbestimmungen des Personalrechts der Stadt Zürich aufmerksam gemacht hatte. Die vom Gemeinderat überwiesene Forderung verlangt, dass Art. 152 AB PR betreffend Strafanzeigen und Meldepflicht für strafbare Handlungen dahingehend angepasst wird, dass sich Whistleblower auch an die Finanzkontrolle, die Ombudsstelle, die Datenschutzstelle, die Rechnungs- und die Geschäftsprüfungskommission wenden können, ohne sich vorher bei den vorgesetzten Stellen melden zu müssen. Das Bundespersonalgesetz, Art. 11a Abs. 4 und 5 beispielsweise enthalten eine solche Feststellung.

Die GPK hat die Pendenz jedoch geschlossen. Im Rahmen der Berichterstattung im Geschäftsbericht Stadt Zürich kann die GPK in zwei Jahren nachprüfen, ob das Anliegen des



Parlaments umgesetzt wurde. Bis dahin wird die GPK das Thema ruhen lassen, sofern es nicht erneut besonderen Anlass gibt, sich damit zu befassen.

7.3.6 Risikomanagement

(27.05.2019 – 07.06.2021)

Periodisch wird die GPK vom Finanzdepartement über die Ergebnisse der Erhebung und Beratung im Stadtrat des Risikomanagements informiert, so auch im Jahr 2021. Diese Beratungen werden verständlicherweise jeweils unter Geheimhaltung geführt. Die GPK nahm das Ergebnis, aber auch das methodische Vorgehen zur Kenntnis. Die Kommission stellte nach der Präsentation diverse Fragen und empfahl im Anschluss an die Auskünfte beim Departement betreffend Erhebung der Risiken gewisse Anpassungen, welche neuere methodische Belange betreffen.

7.3.7 Liegenschaften Stadt Zürich. Abklärungen im Zusammenhang mit einem Revisionsbericht

(19.10.2020 – 07.06.2021)

Vereinzelt kommt es vor, dass die GPK von einem Stadtratsmitglied über ein Problem informiert wird, ohne dass die Kommission zuvor davon Kenntnis hatte. Im Rahmen einer umfangreichen und komplexen Systemumstellung in der Dienstabteilung Liegenschaften Stadt Zürich wurden (finanz-)technische Fehler gemacht. Die GPK wurde transparent und umfassend über die Gründe und Massnahmen informiert. Die Finanzkontrolle wurde seitens Finanzdepartement proaktiv in die Klärungen einbezogen. Aufgrund der Thematik befasste sich auch die RPK mit dem Geschäft. Die GPK konnte über die RPK-Protokolle jeweils davon Kenntnis nehmen, weshalb die GPK das Geschäft bei sich abschloss.

7.3.8 Unfallversicherung Zürich. Risikolandschaft

(29.06.2020 – 14.06.2021)

Die Beratung des Jahresberichts der Unfallversicherung Zürich (UVZ) ist der RPK übertragen. Die GPK nimmt jedoch vom Bericht Kenntnis, tauscht sich über die Referentin oder den Referenten mit der RPK darüber aus und nimmt von den Beratungen der RPK via RPK-Protokoll Kenntnis. Im Nachgang an die Beratung des Jahresberichts wünschten beide Kom-



missionen Einblick in die Risikolandkarte und das Risiko-Inventar der UVZ. Diese Dokumente wurden den Kommissionen unter Geheimhaltung zur Verfügung gestellt. Die GPK hatte keine Fragen dazu.

7.3.9 Beschaffungskoordination. Weiterentwicklung gesamtstädtischer Standards und Bestellungen

(08.06.2020 – 20.09.2021)

Die GPK befasst sich seit vielen Jahren mit dem Submissionswesen. Im Jahr 2017 nahm sie sich deshalb in einer umfassenden Weiterbildung vertieft dem Thema an. Zuvor schon gab es Diskussionen mit dem Finanzdepartement, welches eine – einst sehr bescheiden bestückte – Fachstelle für das Beschaffungswesen führte. Die GPK wollte im vergangenen Jahr erfahren, wie sich diese Stelle entwickelt hat, wurde der Kommission doch einst durch den Finanzvorsteher beschieden, dass er gewillt sei, diese Fachstelle weiter auszubauen, um einerseits mehr koordinierte Beschaffungen zu ermöglichen, aber auch um den Dienstabteilungen aller Departemente bei Bedarf fachkundige Unterstützung bei den Submissionen anbieten zu können.

Die Ausführungen der verschiedenen anwesenden Gäste, so auch des Leiters der Fachstelle, der mittlerweile angestellten Fachjuristin für das Beschaffungswesens und des Leiters Corporate Governance und Beschaffung waren sehr erhellend. Durch koordinierte Beschaffungen konnten und können erhebliche Einsparungen gemacht werden. Zwar gibt es noch Steigerungspotenzial und wäre es begrüßenswert, wenn sich noch mehr Dienstabteilungen an solchen Vorhaben beteiligen, doch ist man auf gutem Weg. Gleichzeitig fällt die Heterogenität der Departemente und Dienstabteilungen auf, welche in gewissen Belangen gemeinsame Beschaffungen erschweren.

Bezüglich der Ausschreibungen gibt es zudem die Schwierigkeit der Digitalisierung, welche nicht in allen Dienstabteilungen gleich rasch voranschreitet, was koordiniertes Vorgehen bei Beschaffungen, aber auch den Support durch die Fachstelle erschwert. Für kleine Dienstabteilungen sind solche Veränderungsschritte ein Kraftakt, weil es Personalressourcen bindet.



Insgesamt erhielt die GPK einen ausgezeichneten Einblick über die Arbeit der Fachstelle Beschaffungswesen. Es ist eindrücklich, was dieser Fachbereich in relativ kurzer Zeit bewirkt hat und noch zu bewegen gedenkt.

7.3.10 Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich. Auftragsvergaben

(09.12.2019 – 15.11.2021)

Die GPK erhielt Ende 2019 einen Hinweis, dass die Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich (PWG) Aufträge an Unternehmen vergibt, an denen Stiftungsratsmitglieder beteiligt oder in einer leitenden Position angestellt sind. Die Kommission verlangte darüber Auskunft, auch über das Ausmass der Vergaben über die letzten fünf Jahre. Zudem wünschte die GPK eine Beurteilung des Stiftungsrats und der Geschäftsführung der PWG über solche Vergaben.

Dass Aufträge gemäss GPK-Anfrage vergeben werden, wurde bestätigt. Im Vergleich zur Summe sämtlicher Vergaben sind die Beträge, welche an Unternehmen mit Bezug zu Stiftungsrats- oder Geschäftsführungsmitgliedern vergeben wurden, gering. Die Statuten der PWG erlauben solche Vergaben.

Da die Revision der Statuten aufgrund von übergeordnetem Recht (Revision des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich (GG)) angepasst werden müssen – dies generell für alle Wohnbau-Stiftungen – und diese in der Spezialkommission (neu Sachkommission) Finanzdepartement (SK FD) zuhanden des Gemeinderats vorberaten werden, beauftragte die GPK ein GPK-Mitglied, mit dem Präsidenten der SK FD Kontakt aufzunehmen, um ihn auf das Thema aufmerksam zu machen. Die Beratung dieser Statuten wurde Ende 2021 im Gemeinderat abgeschlossen.

Einen spezifischen Antrag oder Passus, welcher die Vergaben einschränkt, ist in den Statuten nicht enthalten. Die Kompetenz der Vergaben bleibt beim Stiftungsrat. Aufgrund der ab 1. Januar 2022 geänderten Geschäftsordnung des Gemeinderats, Art. 63 Abs. 1 wird die Prüfung der Geschäftsberichte der GPK übertragen. Die revidierten Statuten der PWG besa-



gen unter Art. 13 Abs. 2, dass u. a. der Geschäftsbericht dem Gemeinderat zur Genehmigung eingereicht werden muss. Die GPK wird somit im Rahmen der Vorberatung zuhänden des Gemeinderats künftig die Frage der Vergaben prüfen können.

7.3.11 Familienservice

(02.12.2019 – 22.11.2021)

Aufgrund des Jahresberichts 2018 der Ombudsfrau reichte die GPK Fragen zu verschiedenen Themen zum Personalwesen ein. Von Interesse war das Pilotprojekt «Familienservice», eine Dienstleistung Dritter, welche die Stadtverwaltung einkauft. Das Angebot umfasst verschiedene Unterstützungsangebote rund um die Betreuung und Vermittlung von Betreuungsangeboten. Mit Human Resources Management (HRZ) wurde eine Vereinbarung abgeschlossen, welche die Dienstleistungen «E-Assistance», «Persönliche Informationen, telefonisch oder per Email», «Persönliche Beratung, face-to-face, oder telefonisch», «Recherche: Platzsuche nach individuellen Kriterien (z. B. in Kitas, Privatschulen, Pflege- und Altersheimen)», «Vermittlung einer Person für die Anstellung zu Hause (z. B. Nanny, Betreuerin Eldercare, Raumpflegerin)» und «Notfallbetreuung: Vermittlung einer Betreuungsperson für zu Hause» umfasste. Die Vereinbarung enthielt einen Fixbetrag für den Zugriff auf die Website der Organisation, einen Stundenansatz für Beratungen mit Kostendach.

Die GPK befasst sich immer wieder einmal mit Themen rund um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Insofern interessierte sie, ob diese extern eingekaufte Dienstleistung genutzt wird, aber auch ob die Kosten und der Stundenansatz in einem vertretbaren Verhältnis zum Nutzen stehen. Einige Antworten auf Fragen der GPK gaben zu Diskussionen Anlass. In der GPK wuchsen bei einigen Mitgliedern die Zweifel über die Zweckmässigkeit des Projekts und ob dafür ausreichend Nachfrage besteht. Der GPK wurde die Zustellung des Evaluationsberichts über das Projekt versprochen und dies, bevor der STR allenfalls eine Fortführung des Projekts, respektive festen Einkauf der Dienstleistung beschliesst. Der im November 2021 der GPK zugestellte Evaluationsbericht zeigte dann, dass die Inanspruchnahme der Dienstleistungen auch nach intensiver Bewerbung unter den Erwartungen geblieben ist, weshalb HRZ nach Ablauf des Pilotprojekts die Dienstleistung nicht mehr anbietet.



7.3.12 Lehmgrube Giesshübel

(17.04.2019 – 13.12.2021)

Im Auftrag des Gemeinderats arbeitete die GPK die Geschichte der Lehmgrube Giesshübel (u. a. «Brunau-Park») auf, soweit dies die Aktenlage und zeitlichen Ressourcen zuliesse. Ein besonderer Fokus lag gemäss Auftrag des Gemeinderats auf den Handänderungen und vertraglichen Bedingungen zwischen den Verkäuferinnen, Käuferinnen und der Stadt Zürich. Der Gemeinderat nahm am 27. Oktober 2021 vom Bericht Kenntnis (GR Nr. 2019/120).

7.3.13 Zeiterfassungssysteme in der Stadtverwaltung

(27.04.2020 – 13.12.2021)

Im Rahmen der Beratung des Geschäftsberichts 2019 der Stadt Zürich informierte die damalige GPK-Referentin über das Gespräch mit dem Finanzvorsteher. Darin wurde das Thema der einheitlichen Zeiterfassung für alle Mitarbeitenden kurz beraten, ein grundsätzliches, aber nicht prioritäres Anliegen des Stadtratsmitglieds. Die GPK beschloss, das Thema bei Gelegenheit vertiefter zu diskutieren und eröffnete eine Pendezenz. Der Fokus der GPK lag auf den Aspekten «Vergleichbarkeit», «Auswertbarkeit» und «Gerechtigkeit». Die Frage war, ob ein einheitliches Zeiterfassungssystem und einheitliche Kriterien für die gesamte Verwaltung sinnvoll sind. Gelegentlich griff die GPK das Thema wieder auf und diskutierte Aspekte. Immer mehr rückte die Erkenntnis in den Vordergrund, dass die unterschiedlichen Aufgaben in der Stadtverwaltung auch unterschiedliche Arbeitszeitsysteme erfordern: Die Arbeit in der Stadtverwaltung wird nicht nur von acht bis fünf Uhr nachmittags erledigt. Es gibt Schichtarbeit, Pikett- und Wochenenddienst usw. Relevant scheint der GPK hingegen, dass die Auswertung der Arbeitszeit, Mehr- und Minderzeit, Überzeit- und Ferienguthaben etc. eindeutig ausgewiesen und idealerweise auch gesamtstädtisch ausgewertet werden können sollten. Auch muss überprüft werden können, ob die Arbeitszeit korrekt erfasst wird. Die GPK meldete dies dem Finanzvorsteher entsprechend zurück. Dieser informierte die GPK, dass eine Vereinheitlichung der Zeiterfassungssysteme durchaus ein Ziel sei, wobei dies schrittweise im Rahmen von Ersatzanschaffungen geschehe; die Dienstabteilungen bewirtschaften im Grundsatz ihre Zeiterfassungssysteme eigenständig.



7.3.14 Mobiles Arbeiten. Homeoffice und zunehmende Digitalisierung

(07.09.2020 – 06.12.2021)

Siehe dazu Kapitel 9.2.1.

7.4. Sicherheitsdepartement (SID)

7.4.1 Unterschiedliches Vorgehen der Stadtpolizei gegen Demonstrationen unter dem Geltungsbereich der «Corona-Verordnung»

(18.05.2020 – 04.01.2021)

Im ersten Jahr der «Corona-Pandemie» hatte sich die GPK verschiedentlich mit dem Vorgehen der Stadtpolizei bei Demonstrationen befasst, wobei einzelne Einsätze noch die Zeit kurz vor der «besonderen», respektive «ausserordentlichen Lage» betrafen: «Anti-WEF-Demonstration», «Frauendemonstration», während der Pandemie «Präsenz der Kantonspolizei in der Stadt Zürich. Zusammenarbeit mit der Stadtpolizei», «1.-Mai 2020», «9. Mai 2020 – Demonstration von Corona-Skeptikern/-innen» etc. Da viele verschiedene politische Vorstösse zu Vorkommnissen eingereicht wurden (z. B. GR Nrn. 2020/139, 2020/167–169, 2020/216, 2020/251, 2020/292, 2020/296, 2020/316) oder auch eine Aufsichtsbeschwerde «Durchsetzung COVID-19-Verordnung-2» beim Bezirksrat entschied sich die Kommission, die jeweiligen Antworten des Stadtrats, respektive des Bezirksrats zur Kenntnis zu nehmen und nur bei sich daraus ergebenden Unklarheiten mit schriftlichen Rückfragen Klärung direkt vom Stadtrat zu verlangen. Zudem stand die GPK-Referentin für das Sicherheitsdepartement und deren Stellvertreterin in regelmässigem telefonischem Austausch mit der Sicherheitsvorsteherin, worin das Thema der Vorgehensweise der Stadtpolizei beraten wurde. Die GPK erhielt über diese Telefonate regelmässig Bericht erstattet.

Problematisch fand die GPK, dass sich die Stadtpolizei, respektive die Sicherheitsvorsteherin über übergeordnetes Recht hinwegzusetzen schien, was der Statthalter materiell auch bestätigte. Wohl weil jene bundesrätlichen Verordnung zum Zeitpunkt seines Entscheids nicht mehr gültig war, wies der Statthalter die Beschwerde ab. Die grundsätzlichen Aussagen zur Verhältnismässigkeit hingegen waren bemerkenswert. Gleichzeitig anerkannte die GPK, dass es in diesen turbulenten Zeiten von sich ändernden Regeln und Situationen noch schwieriger war für die Stadtpolizei, bei Demonstrationen das Richtige zu tun, was aber



nichts daran ändert, dass das Recht eingehalten und unter Wahrung der Verhältnismässigkeit durchgesetzt werden muss.

7.4.2 Demonstrationen. Umgang mit Gewaltbereiten

(19.10.2020 – 17.05.2021)

Im Zusammenhang mit gewalttätigen Ausschreitungen in und um bewilligte und nicht bewilligte Demonstrationen erkannte die GPK verschiedenen Klärungsbedarf, obwohl diesbezüglich auch vereinzelt politische Vorstösse (Schriftliche Anfragen) eingereicht wurden. Die GPK lud hierfür die Sicherheitsvorsteherin, den Kommandanten der Stadtpolizei und den Chef Kommissariat Intervention in einer GPK-Sitzung empfangen, in welcher sie Klarheit wollte über folgende Punkte:

- Allgemeine Lagebeurteilung bezüglich der Gewaltbereitschaft in der Gesellschaft, von Demonstranten/-innen, aber auch im Polizeikorps.
- Strategie der Stadtpolizei, um Gewalt-Eskalation zu vermeiden und um die Verhältnismässigkeit des Polizeieinsatzes zu garantieren.
- Auskunft über Anweisungen, Merkblätter, Regelungen, wann wie bei Demonstrationen vorzugehen ist.
- Informationen über die Schulung des Polizeikorps bezüglich des Verhaltens und des Vorgehens bei Demonstrationen.
- Massnahmen, wenn jemand im Polizeikorps Gewaltbereitschaft zeigt: Generell, im Einsatz, im Anschluss an einen Einsatz.
- Aufgebot von Polizisten/-innen für Demonstrationen. Verfahren, Entscheide, Ausrüstung.
- Risikoeinschätzung von Demonstrationen (bewilligte, nicht bewilligte) und der Organisatoren/-innen.
- Kompetenzregelungen für Entscheidungen vor und während Demonstrationen.
- Einbezug der Kantonspolizei.
- Einsatz welcher Mittel bei Demonstrationen: Bereitstellung und Entscheid über den Gebrauch.
- Wahl welcher Massnahmen in welcher «Eskalationsstufe» bei Einsätzen gegen Gewaltbereite.
- Auskunft über den Einsatz der Spezialtruppe BFE (Beweissicherungs- und Festnahme-Einheit). Unterschied dieser Truppe zu anderen Polizei-Truppen.



- Kriterien für den Entscheid, wer die Einsatzleitung wahrnimmt.

Die Beratung wurde unter Geheimhaltung gestellt, da die GPK transparent über polizeitaktische Aspekte informiert wurde. Die Kommission hatte daraufhin keinen weiteren Klärungsbedarf.

7.4.3 «Marsch fürs Läbe». Ablehnung des Gesuchs für eine Demonstration

(24.08.2020 – 27.09.2021)

Für die GPK war die Ablehnung des Gesuchs für eine Demonstration unter dem Titel «Marsch fürs Läbe» im Jahr 2021 nicht nachvollziehbar, weshalb sie von der Sicherheitsvorsteherin Details über die Gründe wissen wollte. Letztlich war bekannt, dass nicht jene Demonstranten/-innen, sondern die Teilnehmenden der zu erwartenden Gegendemonstration eher gewalttätig agierten. Die Stadtpolizei wollte nur eine sogenannte Kundgebung an einem festen Standort gewähren. Die Sicherheitsvorsteherin verwies auf einen Bundesgerichtsentscheid, welcher vier am selben Tag vorgesehene Demonstrationen in Basel betrafen und sah im Entscheid der Stadt Zürich eine vergleichbare Situation, was die GPK anders beurteilte. Unverständlich war für die GPK zudem jene Begründung zur Ablehnung eines Demonstrationzugs, dass die Sicherheit im öffentlichen Raum nicht garantiert werden könne. Für die GPK kam dies einer Kapitulation der Stadtpolizei gleich vor drohender oder vermuteter möglicher Ausschreitungen durch gewaltwillige Demonstranten/-innen. Die GPK meldete dies der Sicherheitsvorsteherin zurück, auch mit der Anmerkung, dass künftig mit einer solchen Argumentation alle Gesuche für Demonstrationen von Organisationen oder Organisationen/-innen abgelehnt werden könnten, bei welchen man von Gegendemonstrationen ausgehe oder deren Gewaltbereitschaft aus bisheriger Erfahrung bekannt sei. Die GPK erhielt später den Beschluss des Statthalters zugestellt und nahm vom Entscheid des Stadtrats Kenntnis, wonach eine Demonstration zu bewilligen sei und man nun nach Lösungen suche. Nachdem der «Marsch fürs Läbe» 2021 ohne grosse Probleme durchgeführt worden ist, schloss die GPK die Pendezenz.

7.4.4 Gesichtserkennungssoftware

(06.09.2021 – 08.11.2021)

Einem Zeitungsartikel entnahm die GPK, dass ein Polizist der Stadtpolizei offenbar eine Gesichtserkennungs-App getestet habe. Der Einsatz von Gesichtserkennungssoftware ist in der



Schweiz verboten. Da der Datenschutzbeauftragte deswegen bereits eine Untersuchung eingeleitet hatte, entschied sich die Kommission, sowohl bei diesem wie beim Sicherheitsdepartement abzuklären, ob die medial verbreitete Information zutraf. Die GPK wurde daraufhin vom Datenschutzbeauftragten über die Klärung zwischen ihm und dem Sicherheitsdepartement informiert. Relevant ist, dass sich die Stadtpolizei gegenüber dem Datenschutzbeauftragten dahingehend geäußert hat, dass eine Anwendung solcher Software mit Geltung für alle Mitarbeitenden der Stadtpolizei nicht in Frage kommt. Ein Einsatz solcher Software kann derzeit ausgeschlossen werden: Die Stadtpolizei setzt bei keiner ihrer Tätigkeiten oder Aufgabenerfüllungen – unabhängig davon, wie diese bezeichnet werden (Sicherheits- oder Kriminalpolizei) und auf welchen Grundlagen sie beruhen (PolG, StPO, weitere Bereichsgesetze) – Gesichtserkennungssoftware ein. Jene «Anwendung» betraf einen Mitarbeiter der Stadtpolizei, der dieses IT-Tool als Teilnehmer einer offiziellen Bildungsveranstaltung im Ausland zum Testen zur Verfügung gestellt erhalten hatte. Die Software wurde nie zu Strafverfolgungszwecken eingesetzt.

7.5 Gesundheits- und Umweltdepartement (GUD)

7.5.1 Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich. Kundenzufriedenheit bei Baubewilligungsverfahren, Schnittstellenklärung

(17.12.2018 – 11.01.2021)

Im Zusammenhang mit der Reorganisation der Dienstabteilung Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich (UGZ) wurde eine Evaluation und Kundenbefragung durchgeführt. Die GPK wurde darüber Ende 2018 informiert. Da die GPK zu jener Zeit auch Schnittstellenthemen prüfte, war die Rückmeldung zum Baubewilligungsverfahren von Interesse, welches auf Schnittstellenklärungen hinwies. Seitens UGZ wollte man dieses Problem lösen, wofür aber auch Klärungen beim für die Baubewilligungen federführenden Amt für Baubewilligung (AfB) notwendig waren (siehe auch Kapitel 7.7.1). Die GPK liess sich in einer Sitzung im Herbst 2019 im Rahmen der Beratung von verschiedenen das GUD betreffenden Themen über den Stand informieren. Aus der Klärung mit dem AfB und neuen Regelungen konnte die GPK entnehmen, dass einige Verbesserungen vorgenommen wurden. Für das Jahr 2020 wurde eine erneute Kundenbefragung in Aussicht gestellt, weshalb die GPK dieses Ergebnis abwarten wollte. An jener Präsentation der Ergebnisse Anfang 2021 nahmen nebst einer Vertretung aus dem Gesundheits- und Umweltdepartement auch Verantwortliche aus dem



Hochbaudepartement teil, da generell auch die Prozesse im Baubewilligungsverfahren geprüft wurden (siehe dazu Kapitel 7.7.1). Die Kundenbefragung des UGZ ergab, dass sich die Zufriedenheit mit den Dienstleistungen, insbesondere in Bezug auch auf die Reaktionszeit und kompetente Auskunft verbessert hat, sodass die GPK – auch im Kontext der Anpassungen im gesamten Baubewilligungsverfahren – das Geschäft schloss.

7.5.2 Einsatz des Case Managements

(17.12.2018 – 14.06.2021)

Die GPK hatte Kenntnis über Personalprobleme in einer Teilorganisation des Gesundheits- und Umweltdepartements (GUD). In einer ersten Beratung mit dem Vorsteher des GUD liess sich die GPK über die Hintergründe informieren und ergriffene sowie vorgesehene Massnahmen. Eine davon war das Case Management. Im Wissen, dass solche Begleitprozesse Zeit beanspruchen, entschied sich die GPK, sich später über die Situation generell, aber auch über jene der betroffenen Mitarbeitenden informieren zu lassen. Die GPK hat sich nie mit Namen der Mitarbeitenden befasst, sondern stets die Funktion derselben fokussiert. Mitte des letzten Jahres erhielt die GPK erneut einen Überblick über die Situation in jener Organisation sowie die Lösungen, welche man mit den betroffenen Mitarbeitenden gefunden hatte. Die GPK sah daraufhin keinen Grund mehr, das Geschäft weiter zu beraten. Selbstverständlich wurden sämtliche Beratungen unter Geheimhaltung gestellt.

7.5.3 Stadtspital Zürich. Organisationsentwicklung. Personalsituation

(06.01.2020 – 25.10.2021)

Mitte 2019 nahm die GPK via das Protokoll der Spezialkommission (heute Sachkommission) Gesundheits- und Umweltdepartement über die Situation der Stadtspitäler Triemli und Waid Kenntnis. Im Rahmen von Antworten auf verschiedene Fragen der GPK, wurde die Kommission vom Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements im Ende Oktober 2019 über die Personalfluktuations der zwei Stadtspitäler anhand von detaillierten Statistiken unter Geheimhaltung informiert. Die GPK prüfte als Folge jener Auskünfte und im Zusammenhang mit der Fusion der Stadtspitäler Triemli und Waid zum Stadtspital Zürich im Herbst 2021 schriftlich Auskunft zu folgenden Themenbereichen:

- Überblick über die Personalsituation ab 2019 bis Ende August 2021.
- Arbeitszufriedenheit.



- Stand der Veränderungsprozesse im Personalbereich.
- Zusammenarbeit mit den Personalverbänden.
- Situation «Ferienbezug», «Kompensation von Mehrzeit oder Überzeit».
- Fachpersonalmangel: Auswirkungen auf die Betreuung von Lernenden.

Die GPK gab sich mit den Auskünften zufrieden und entschied, die Pendenz abzuschliessen. Sie merkte jedoch gegenüber den Verantwortlichen im Gesundheits- und Umweltdepartement an, dass man im Gegensatz zur Antwort, dass die Begleitung von Lernenden durch eine ausgebildete Fachkraft in jedem Fall gewährleistet sei, aus dem Stadtspital andere Hinweise erhalten habe. Der Kommission wurde umgehend vom Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements beschieden, dass man sich dem Thema «Begleitung von Lernenden im Spital» nochmals annehmen werde.

7.5.4 Umsetzung der Verfügungen der kantonalen Gesundheitsdirektion zur «Corona-Pandemie»

(22.06.2020 – 25.10.2021)

Die GPK erhielt von Dritten Kenntnis, dass offenbar das Gesundheits- und Umweltdepartement die sogenannte Verfügung «203-2020» der kantonalen Gesundheitsdirektion in den städtischen Alterszentren viel rigider anwende, als dies der Kanton verlangt. Jene Verfügung wurde im Zusammenhang mit der «Corona-Pandemie» erlassen und stützt sich auf Art. 30–39 des Epidemiengesetzes, Art. 10 b und 10 c der COVID-19-Verordnung 2, die Paragraphen 54–54 e des Gesundheitsgesetzes und § 15 der Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Epidemiengesetzgebung.

Die restriktive Interpretation und die damit verbundenen Massnahmen wurden offenbar von Angehörigen als schickanös und unverhältnismässig empfunden und wahrgenommen. Die GPK klärte daraufhin den Sachverhalt ab. Schwierig zeigte sich allein schon für die Abklärungen, dass die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich die Verordnung immer wieder anpasste, sodass der Bezug auf die Verordnung bei monierten Massnahmen nicht mehr relevant war.



Klären wollte die GPK unter anderem, ob es zutrifft, dass Personen in jenen Zentren beispielsweise untersagt wurde, sich im Freien ohne Maske zu bewegen oder ob diesen verboten wurde, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Beide Vorgaben waren damals nicht Teil der kantonalen Verordnung.

Bezüglich der kantonalen Verordnung, so die Feststellung der GPK, schienen gewisse Anordnungen und Empfehlungen der kantonalen Gesundheitsdirektion als sehr weitgehend und unter Umständen fundamental in verfassungsmässige Rechte von betroffenen Personen einzugreifen. Die GPK hegte Zweifel, ob diese Verfügung verfassungs- und gesetzeskonform ist. Sie wollte deshalb vom Gesundheits- und Umweltdepartement wissen, wie gewisse Punkte der Verordnung in den Alters- und Pflegezentren der Stadt Zürich umgesetzt werden, insbesondere bezüglich:

- Spitaleinweisungen,
- Verweigerung der Verlegung von COVID-positiv getesteten Zentrumsbewohnenden in ein Spital,
- Androhung oder Vollzug von Wegweisungen aus den Zentren und Gründe dafür.

Die GPK entschied sich zudem, im Anschluss an die Antwort des Vorstehers des Gesundheits- und Umweltdepartements, worin er die Rechtmässigkeit der Verordnung im Grundsatz bestätigte und daraus folgend auch ergriffene Massnahmen, die kantonale Geschäftsprüfungskommission Kanton Zürich zu bitten, die Rechtmässigkeit der besagten Verfügung zu prüfen. Die GPK Kanton Zürich prüfte die Hinweise der GPK Stadt Zürich und besprach sie mit den Verantwortlichen in der Gesundheitsdirektion. Gemäss Antwort an die GPK Stadt Zürich ist es vertretbar, dass bei akutem Personalmangel Mitarbeitende auch während der Quarantäne eingesetzt werden, wobei strenge Voraussetzungen zu beachten sind, und der Einsatz dieser Mitarbeitenden auf Freiwilligkeit beruhen muss. Mitarbeitende dürfen keine Symptome einer COVID-19-Erkrankung aufweisen. Die strengen Schutzmassnahmen müssen eingehalten werden. Zudem müssen diese Mitarbeitenden nach dem Arbeitseinsatz umgehend nach Hause gehen. Unterschieden wird zwischen Quarantäne und Isolation. Die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich stützte grundsätzlich die Praxis der Stadt Zürich in Bezug auf den Mitarbeitenden-Einsatz.



Im Rahmen weiterer Korrespondenz zwischen der GPK Stadt Zürich und dem Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements wurden zudem Themen geklärt, wie das Testen des Gesundheits- und Pflegepersonals, worauf eine separate Pendenz «Repetitives Testen» eröffnet wurde, welche sich mit dem Thema bezogen auf alle städtischen Mitarbeitenden bezieht. Diese Pendenz war Ende 2021 noch nicht abgeschlossen. Die Pendenz über die Verfügung der kantonalen Gesundheitsdirektion hingegen wurde geschlossen.

7.6 Tiefbau- und Entsorgungsdepartement (TED)

7.6.1 Entsorgung und Recycling Zürich

(14.12.2015 – 11.01.2021)

Zu den Vorkommnissen bei der Dienstabteilung Entsorgung und Recycling Zürich (ERZ) liegen verschiedene Berichte (GR Nr. 2017/299) vor, so von der GPK (Bericht), der RPK (Mitarbeiterbericht), gemeinsamer Bericht der GPK und RPK (Synthesebericht) und letztlich der PUK ERZ (GR Nr. 2021/12). Sie alle wurden im Gemeinderat beraten. Die GPK hat im Frühling 2021 die Pendenz geschlossen. Hingegen arbeitet sie an Themen weiter, welche sich aus den Empfehlungen der PUK ERZ ergeben haben.

7.6.2 Schneeräumung

(25.01.2021 – 10.05.2021)

Die ausserordentliche Schneemenge, welche die Stadt Zürich am 14. Januar 2021 zudeckte, führte zu diversen Problemen. Die GPK nahm das Thema auf, um zu klären, ob ungenügende Abläufe Grund für die teilweise langsam scheinende Schneeräumung war. Da aber umgehend mehrere parlamentarische Vorstösse (Schriftliche Anfragen, GR Nrn. 2021/32, 2021/37, 2021/38) eingereicht wurden, welche Fragen enthielten, welche die GPK vom Auftrag her betrafen, entschied die Kommission, die Antworten des Stadtrats abzuwarten. Die GPK nahm von den Antworten im Mai 2021 Kenntnis und verzichtete auf eigene Abklärungen, da die Ausführungen des Stadtrats genug Klarheit brachten.

7.6.3 «Strassenraum 3D»

(17.08.2020 – 31.05.2021)

Auf der Internetseite der Stadt Zürich wurde unter «/strassenraum3d» verkündet, dass während der Sommerferien im Jahr 2020 ein spezielles Messfahrzeug durch die Strassen von



Zürich fahre. Im Auftrag des Tiefbauamts würden 3D-Aufnahmen des Strassenraums gemacht. Die Aufnahmen können flächendeckend und zu definierten Zeitpunkten erfasst und professionell ausgewertet werden, so die Information. Zwar wurde erwähnt, dass die Bilder aus Datenschutzgründen nur verwaltungsintern verwendet werden dürften und dass Personen und Fahrzeugkennzeichen anonymisiert würden, doch war für die GPK unter anderem nicht klar, wer dies kontrolliert. Sie formulierte erste Fragen, welche sie von den Verantwortlichen im Tiefbau- und Entsorgungsdepartement beantwortet haben wollte. Insgesamt reichte die GPK drei Mal Fragen ein, weil sich immer wieder neue Themen oder Unklarheiten ergaben oder weil die Verwaltung Fragen unklar, respektive nicht beantwortete. Auch klärte die Kommission bei der Spezialkommission (heute Sachkommission) Tiefbau- und Entsorgungsdepartement / Departement der Industriellen Betriebe ab, ob das Projekt einmal thematisiert worden sei. Dies wurde bestätigt.

Besonders von Interesse waren Themen rund um den Datenschutz, den Datenzugriff und die Datenverwertung. Da alle Aspekte des Datenschutzes gewährleistet waren und sich die Aufnahmen auf den öffentlichen Raum beschränkten, fragte sich die GPK, warum diese Daten nicht allen, d. h. öffentlich zugänglich gemacht werden können. Die GPK entschied aufgrund der Antworten, dass das Thema im Rahmen des Gesprächs mit dem Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements über das Jahr 2020 nochmals aufgebracht werden soll. Im Geschäftsbericht 2020 Stadt Zürich wurde das Thema schlüssig beschrieben. Nicht geklärt werden konnte, warum im Rahmen des «Open Government»-Aspekts diese Daten allen zugänglich gemacht werden können. Die GPK fand dieses Thema aufsichtsrechtlich als nicht relevant, weshalb man die Beratung darüber abschloss.

7.6.4 Grün Stadt Zürich. Ersatz des Letziggrund-Rasens

(31.05.2021 – 23.08.2021)

Die GPK befasst sich immer wieder einmal mit Ausschreibungen nach Submissionsrecht. Von Externen wurde die GPK auf eine Submission aufmerksam gemacht, welche ein Muss-Kriterium enthielt, das eine nicht nachvollziehbare Schranke für lokale Anbieter/-innen enthielt. Es ging um die Beschaffung eines neuen Rasens. Muss-Bedingung für die Vergabe war, dass der Transport des Rasens ins Letziggrund-Stadion gekühlt erfolgen müsse. Das ist zwar bei langen Distanzen zweckmässig, schien es aber nicht, wenn ein lokaler Anbieter



oder eine lokale Anbieterin aus der Region mit kurzem Anfahrweg den Zuschlag erhalten hätte.

Tatsächlich bestätigte man seitens des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements, dass eine Kühlung bei kurzer Fahrzeit nicht notwendig sei, sofern die Aussentemperaturen nicht zu hoch seien. Es hätten lokale wie regionale Produzenten an der Ausschreibung teilnehmen können und taten dies auch, jedoch ausschliesslich mit ausländischen Rollrasen-Produkten. Erstaunt war die GPK über den Hinweis aus dem Departement, dass es den offerierenden Unternehmen ja freistehe, unter Bemerkungen einen Hinweis anzubringen, so zur Kühlung, welche bei kurzer Distanz und nicht hohen Aussentemperaturen unnötig sei. Weiter hätte man dies ja auch in der Fragerunde abklären können. Grün Stadt Zürich sei nicht bekannt, dass Unternehmen aufgrund des Muss-Kriteriums der Verfügbarkeit von Kühltransporten auf ein Angebot verzichtet hätten.

Die GPK fand diese Anmerkung bemerkenswert, was sie zu einer Rückmeldung veranlasste: Warum sollten Unternehmen «Muss-Kriterien» in Frage stellen? Welchen Sinn haben solche Kriterien, wenn sie unter bestimmten Bedingungen gar nicht zwingend sind? Die GPK erwartet, dass in solchen Fällen bei «Muss-Kriterien» verdeutlicht wird, dass es einen Verhandlungsspielraum gibt.

7.6.5 Tiefbauamt Stadt Zürich. Rissprotokoll

(07.06.2021 – 25.10.2021)

Eine Hauseigentümerschaft wandte sich an die GPK, weil sie der Meinung war, ihr geschehe Unrecht durch das Tiefbauamt Stadt Zürich. Das Tiefbauamt führte in der Nähe des Eigentums Arbeiten aus. Obwohl diese nicht erschütterungsintensiv waren, war man seitens des Tiefbauamts bereit, die Kosten für je ein Rissprotokoll vor und nach den Strassenarbeiten zu übernehmen und während der Arbeiten Erschütterungsmessungen an der Liegenschaft vorzunehmen. Gleichzeitig machte man klar, dass dies keine Anerkennung einer Haftung sei, sondern diese Frage allenfalls nach Abschluss der Arbeiten geklärt werden müsste. An der ersten Begehung zur Erhebung von Rissen vor Baustart war eine Vertretung der Stadtverwaltung anwesend, an jener nach Abschluss der Arbeiten hingegen nicht. Eine Weile nach Abschluss der Arbeiten machte die Eigentümerschaft Schäden geltend, welche die Person



mit einer anderen baulichen Massnahme kompensiert haben wollte. Zudem verlangte die Person, dass das Rissprotokoll unterzeichnet werde, was man seitens des Tiefbauamts als unnötig und unüblich erachtete.

Für die GPK war klar, dass sie gewisse Vorgehensweisen des Tiefbauamts klären wollte, aber auch, dass sie nicht Partei in einem potenziellen Rechtsstreit zwischen einer Eigentümerschaft und dem Tiefbauamt sein will. Die Person reichte nämlich eine Beschwerde beim Bezirksrat ein, welcher diese jedoch in die Zuständigkeit des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements verwies. Somit fokussierte die GPK die Prozesse in dieser Auseinandersetzung. Sie verlangte, über den Fall umfassend dokumentiert zu werden, was erst nach einigem Insistieren vollumfänglich vom Departement gewährleistet wurde. Konkret fehlte der GPK jenes Dokument, das die Erledigung der Beschwerde belegt: Vorgelegen hatten der GPK alle Akten aus dem Tiefbauamt, sodass zuerst der Eindruck entstand, dass die beschwerte Organisationseinheit die Beschwerde selbst bearbeitet und erledigt hat. Dies wäre ein sonderbares Vorgehen, erwartete die GPK doch, dass das der Dienstabteilung übergeordnete Departement die Sachlage klärt. Letztlich erhielt die GPK das Schreiben des Vorstehers des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements, woraus nicht nur die Antwort ersichtlich, sondern auch klar wurde, dass die Departementsleitung eine vom Tiefbauamt unabhängige Würdigung der Sachlage vorgenommen hatte.

Die GPK konnte keine spezifischen Mängel im Vorgehen und Verhalten des Tiefbauamts feststellen. Zudem sah sich die Kommission nicht in einer Schiedsrichterfunktion. Sollte die Eigentümerschaft mit der Antwort der Departementsleitung nicht zufrieden sein, müsste sie wohl eine Klärung über den Rechtsweg herbeiführen. Für die GPK war damit das Geschäft erledigt.



7.7 Hochbaudepartement (HBD)

7.7.1 Amt für Baubewilligungen. Prozess des Baubewilligungsverfahrens.

Effizienzgewinne

(15.06.2020 – 11.01.2021)

Das Hochbaudepartement fragte bei der GPK an, ob man sie über geänderte Vorgehensweisen bei den Baubewilligungsverfahren informieren könne, dies auch aufgrund der Umsetzung des Postulats GR Nr. 2017/368, welches verlangte, dass Effizienzgewinne bei Bewilligungsverfahren in Form von Gebührensenkungen an die Gesuchstellenden weitergegeben werden sollten. Die GPK befasste sich bereits mit dem Bewilligungsverfahren im Zusammenhang mit der Dienstabteilung Umwelt und Gesundheitsschutz Zürich (UGZ) (siehe Kapitel 7.5.1). Die GPK entschied, eine Vertretung sowohl des UGZ und als auch des Amts für Baubewilligungen (AfB) gemeinsam einzuladen. Unter Anwesenheit der zwei Departementsvorsteher (GUD, HBD) erläuterten die zwei Dienstabteilungen die Massnahmen.

Das AfB informierte die GPK über das sogenannte BBV 4.0 (Baubewilligungsverfahren) und dessen Komplexität. Die GPK erhielt den Eindruck einer mittlerweile gut strukturierten Abfolge im Verfahren, welche dank digitaler Gesuchstellung und Verarbeitung teilweise Verbesserungen für alle Beteiligten bringt, so z. B. auch über die Anbindung an die kantonale Plattform «eBaugesuchZH». In Bezug auf das überwiesene Postulat hielt das AfB fest, dass die Effizienzgewinne durch die Digitalisierung nicht auf Seiten konkreter Einsparungen liegen, hingegen im Bereich von effizienteren und transparenteren Prozessen, welche einen Mehrwert für alle Beteiligten darstellt. Einsparungen werden zwar nicht ausgeschlossen, doch bindet die Digitalisierung derzeit grosse Ressourcen. Die Realisierung und Einführung des BBV 4.0 wird erst Ende 2023 abgeschlossen sein.

Interessant waren zudem die Ausführungen über die Kosten- und Deckungsbeitragsermittlung. Dargestellt wurden die Jahre 2018 und 2019 auf der Grundlage der Jahresrechnung. Dazu werden die Daten aller in einem Bewilligungsverfahren involvierten städtischen Stellen zusammengezogen. Die Gesamtkosten werden den Gebühreneinnahmen gegenübergestellt. Daraus wurde deutlich, dass bisher ein Kostendeckungsgrad von rund siebenzig Prozent erreicht wird.



Die GPK erhielt einen guten Überblick über die aktuelle Situation im Projekt und sah keinen Grund, das Geschäft weiterhin pendent zu halten.

7.7.2 Letzigrund-Stadion. Verfahren Stadt Zürich versus Implenia Schweiz AG

(10.11.2014 – 20.09.2021)

Über die Medien und vereinzelte Medienmitteilungen sind die Differenzen zwischen dem damals beauftragten Totalunternehmerin «Implenia Schweiz AG» und der Stadt Zürich in Bezug auf verschiedene Mängel bei der Erstellung, respektive Erneuerung des Letzigrund-Stadions, welches rechtzeitig für die Euro 2008 bereitgestellt werden musste, bekannt.

Dass während laufenden prozessualen Auseinandersetzungen und möglichen Vergleichsverhandlungen die Öffentlichkeit nicht informiert wird, ist naheliegend. Die GPK und die RPK wollten jedoch wissen, ob und was man seitens Stadt Zürich unternimmt, dies insbesondere auch um abschätzen zu können, mit welchen finanziellen Konsequenzen die Stadt Zürich allenfalls zu rechnen hatte. Dazu gehörten nicht nur die möglichen Zahlungen gegenüber der Totalunternehmerin, sondern auch die Eigenkosten der Verwaltung und Anwaltskosten, um Schaden abzuwenden.

Die GPK wurde immer wieder einmal unter Geheimhaltung über den Stand der Verfahren und Diskussionen informiert, letztmals im Anschluss an den getroffenen Vergleich, welcher sämtlichen Streitigkeiten ein Ende bereitet hat. Ein Austausch der Informationen mit der RPK war jederzeit gewährleistet. So erhielt die GPK immer die Rückfragen der RPK und Antworten aus dem HBD zur Kenntnisnahme zugestellt.

Ein Fazit diese Auseinandersetzung ist für die GPK, dass der Gemeinderat und insbesondere die vorberatenden Kommissionen noch mehr darauf achten müssen, wie Projekte geplant sind und abgewickelt werden sollen. Dies beginnt mit der Baukreditvorlage in der Spezialkommission (neu Sachkommission), welche man nicht unter Zeitdruck beraten sollte und notfalls unter Beizug von externen Fachpersonen.



7.7.3 Garderoben- und Clubgebäude Höggerberg

(30.08.2021 – 04.10.2021 und 08.11.2021 – 15.11.2021)

Selten öffnet die GPK ein Geschäft erneut kurz nachdem sie es als erledigt abgeschrieben hatte. Ein Beispiel hierfür ist die Erstellung des Garderoben- und Clubgebäudes Höggerberg. Die GPK klärte ab, warum es zur erheblichen zeitlichen Verzögerung kam und warum die Kommunikation mit den Nutzenden nicht immer geklappt hat. Versprochen und so auch in der Weisung kommuniziert war die Übergabe der Anlage per Mai 2021 (GR Nr. 2019/116). Dieser Termin wurde später auf Oktober 2021 verschoben, danach nochmals auf den Jahreswechsel 2021/2022. Die Gründe für die Verschiebungen wurden der GPK dargelegt: Grössere Schadstoffbelastung in Gebäude und Baugrund; Grösseres Aushubvolumen; Ausführungsmängel. Erneut erhielt die GPK den Eindruck, dass unsorgfältige Planung und Vorbereitung massgeblich für die Verzögerungen verantwortlich waren, ein wiederkehrendes Thema im Zusammenhang mit Bauprojekten in der Federführung des Amts für Hochbauten. Die GPK nahm den aktualisierten Fertigstellungstermin zur Kenntnis, ebenso die Aussage, dass der Sportverein Höggi darüber informiert worden sei, weshalb man die Pendenz schloss.

Am 8. November 2021 publizierte das Amt für Hochbauten des Hochbaudepartements eine Medienmitteilung über den Bezug des Garderoben- und Clubgebäudes Höggerberg in Etappen. Daraus entnahm die GPK, dass weiterhin Arbeiten anstanden, man aber wolle, dass den Fussballvereinen für den Saisonstart im Februar 2022 zumindest die benötigte Infrastruktur zur Verfügung stehe. Stossend war für die GPK, dass man in der Medienmitteilung vom «offiziellen Übergabetermin» von Ende 2021 schrieb, welcher sich auf Anfang 2022 verschiebe. Diese Information empfand die GPK als Beschönigung, denn der offizielle Übergabetermin war Mai 2021. Die GPK sah sich veranlasst, diese Pendenz erneut zu öffnen und mit einem Schreiben an den Vorsteher des Hochbaudepartements der Erwartung Ausdruck zu geben, dass die Dienstabteilungen auf irreführende Information der Öffentlichkeit verzichten und sich an die Fakten halten sollten. In der Reaktion auf das Schreiben der GPK verwies der Departementsvorsteher auf eine Sachverhaltsdarstellung in einer Lokal-Zeitung im September 2020. Zudem seien GPK und auch der direkt betroffene Sportverein über die Gründe der Verzögerungen informiert worden. Daraus folgerte man seitens HBD, dass die Öffentlichkeit hinreichend und transparent informiert gewesen sei. Die GPK war über diese



Sichtweise von «Information der Öffentlichkeit» etwas konsterniert. Da man seitens HBD eine weitere Medienmitteilung für den Zeitpunkt der Übergabe der Anlage an die Nutzenden in Aussicht stellte, verzichtete die Kommission auf eine Reaktion und schloss die Pendezenz erneut. Diese Medienmitteilung (27. Januar 2022) nahm die GPK zur Kenntnis. Sie entsprach mehr der Vorstellung der GPK, was transparente Information der Öffentlichkeit heisst, indem über die versprochenen und nicht eingehaltenen Termine als auch die Gründe für die Verzögerungen klarer informiert wurde.

7.7.4 Benchmark-Datenbank

(06.01.2020 – 29.11.2021)

Im Zusammenhang mit einer Beratung mit der Direktorin des Amts für Hochbauten (AHB) noch vor der «Corona-Pandemie» kam das Thema «Benchmark-Datenbank» auf. Eine Präsentation derselben fiel dann aber der virulenten Anfangsphase der Pandemie zum Opfer, konnte aber gegen Ende des Jahres 2021 nachgeholt werden.

Seitens AHB hofft man, aufgrund der Datenbank bessere Kostenschätzungen vornehmen zu können. Trotzdem war der Eindruck der GPK, dass man seitens AHB nur eine vage Vorstellung des Nutzens der Datenbank hat. Zudem fehlte der GPK die Berücksichtigung des Standards «Reference Class Forecasting». Der Fokus sollte auf jene Projekte gelegt werden, welche mit einer Kostenüberschreitung abschliessen und dem Sammeln von Erfahrungswerten, womit das Risiko für Kostenüberschreitungen kommender Projekte erhoben werden kann. Diese müssen von höherem Interesse sein. Kostenüberschreitungen gehören jedoch in den Zuständigkeitsbereich der Rechnungsprüfungskommission. Es braucht zudem Erkenntnisse über «Best Practice». Die GPK verlangte eine Aufstellung der Projektkosten der letzten fünf Jahre. Aus der Tabelle wurde ersichtlich, dass es keine übermässigen Kostenüberschreitungen gab. Unklar war für die GPK, ob dies mit einer sehr grosszügigen Projektkosten- und Reserven-Praxis zu tun hat. Eine Annäherung der Projektkredithöhe an realistisch zu erwartende Projektkosten müsste die Folge der Berechnungen auf der Basis einer guten Benchmark-Datenbank sein.

Die Datenbank befindet sich noch im Aufbau. Die GPK schloss die Pendezenz, machte jedoch die RPK unter Zustellung der GPK-Akten auf das Thema aufmerksam.



7.7.5 Altlasten auf dem «Schlachthof-Areal»

(23.08.2021 – 13.12.2021)

Die GPK klärte auf einen Hinweis hin die Situation der Altlasten und Altlastensanierung im Schlachthof-Areal ab, dies auch unter dem Aspekt, dass man insbesondere wegen der Altlasten vorerst am Standort für den Schlachthof und dessen Betrieb festhält.

Die sorgfältig beantworteten Fragen der GPK ergaben, dass es keine Altlastensanierung braucht, solange der Boden nicht angetastet wird. Auf frühere Verursacher/-innen der Altlasten kann zudem bei den Sanierungskosten nicht zurückgegriffen werden. Die Kosten für eine Altlastensanierungen gehen immer zulasten des aktuellen Eigentümers oder der Eigentümerin.

7.8 Departement der Industriellen Betriebe (DIB)

7.8.1 Eoliennes de Provence SA

(04.12.2017 – 18.01.2021)

Bei der Prüfung von Geschäftsberichten von Drittinstitutionen mit städtischer Beteiligung aus dem Jahr 2016 gab es in Bezug auf Realisierung der Windparkanlage Fragen. Die GPK stellte im Jahr 2017 und später Rückfragen dazu, zeigten sich doch einige Schwierigkeiten. Die letzten Auskünfte aus dem Departement waren bezüglich des Realisierungszeitpunkts optimistischer und konkreter, wobei weiterhin die Ergreifung von Rechtsmitteln zu Verzögerungen führen könnten. Mit einer Abschreibung der bisher investierten Mittel aus dem Rahmenkredit zur Realisierung von Windenergieanlagen wird nicht gerechnet. Teilweise wurden die Auskünfte der Geheimhaltung unterstellt.

7.8.2 Auslagenreglement. Katalog und Bewilligungskompetenzen

(22.06.2020 – 15.03.2021)

Für die GPK bestand Unklarheit darüber, ob es einen Zusammenhang gab zwischen dem Rücktritt des EWZ-Direktors und in einem Revisionsbericht gemachten Feststellungen (siehe Kapitel 7.8.2, Tätigkeitsberichte 2020 der GPK vom 8. März 2021). Ein Zusammenhang konnte jedoch ausgeschlossen werden. Geblieben war die Frage, ob der Kriterienkatalog und die Kompetenzzuweisung für Auslagen im DIB ausreichend geregelt waren. Die GPK-Referentin für das DIB tauschte sich im Auftrag der GPK mit der zuständigen RPK-



Referentin aus. Demnach hatte sich die RPK dem Thema angenommen und geprüft, ob die Anpassungen im Auslagenreglement gemäss der von der Finanzkontrolle Stadt Zürich mit dem EWZ vereinbarten Massnahmen fristgerecht gemacht wurden. Dies war der Fall, weshalb die GPK die Pendenza ohne eigene Rückfragen im DIB beendete.

7.9 Schul- und Sportdepartement (SSD)

7.9.1 Stellenbesetzung «Direktor/-in für die Fachschule Viventa»

(07.06.2021 – 06.09.2021)

Vom RPK-Referenten für das Schul- und Sportdepartement erhielt der GPK-Referent den Hinweis, dass es möglicherweise Klärungsbedarf bei der Stellenbesetzung «Direktor/-in Fachschule Viventa» geben könnte, denn es sei ein Zusatzkredit dafür beantragt worden. Zudem sei der Stadtratsbeschluss nur teilweise öffentlich. Die GPK hatte sich in den letzten Jahren immer wieder mit der Fachschule Viventa (FSV) befasst, auch mit dem Direktorium. Die GPK eröffnete eine Pendenza und stellte erste Abklärungen an, wovon einige der Geheimhaltung unterstellt wurden, wie dies bei Personalgeschäften üblich ist. Geklärt wurden die Gründe für den Zusatzkredit und das Rekrutierungsverfahren anhand von zwei Fragekatalogen. Parallel dazu äusserte sich der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements im Rahmen der Beratung der Zusatzkredite im Gemeinderat öffentlich zur Situation und insbesondere auch zum Journalisten, welcher offenbar und wider besseres Wissen eine Begünstigungsgeschichte zu kolportieren versucht hatte. Daraufhin empfing die GPK den Vorsteher des Schul- und Sportdepartements, den Rechtskonsulenten und den Leiter Personal des Departements in einer GPK-Sitzung zu einer Besprechung der Antworten und sonstigem Klärungsbedarf. Themen waren die «Direktansprache von für solche Positionen geeignet scheinende Personen», die «Bedingung oder nicht-Bedingung von Assessments für Kaderpositionen», die «Kosten für ein Assessment», das «Genderthema bei der Besetzung dieser Funktion», die «Rolle einzelner Personen in der Schulkommission». Ebenfalls zur Sprache kam, dass sich per 1. Januar 2022 die Kompetenzordnung ändert, dies als Vollzug des revidierten übergeordneten Gemeindegesetzes: Die Anstellungskompetenz für das Direktorium der FSV geht auf den Vorsteher oder die Vorsteherin des Schul- und Sportdepartements über. Besprochen wurde zudem, ob einzelne Kriterien für das Anforderungsprofil zwingend sein müssen (Muss-Kriterium) oder z. B. mit dem Kriterium entsprechender Berufserfahrung gleichgesetzt werden kann.



Die GPK wurde transparent und umfassend informiert und dokumentiert. Das Verfahren wurde nie verletzt. Dem Departementsvorsteher waren keine Kompetenzüberschreitungen unterlaufen. Es liegt an den Fraktionen, dass die durch sie vorgeschlagenen Mitglieder für die Schulkommission sowohl fachlich wie persönlich geeignet sind. Die GPK selbst hat diesbezüglich keinen Einfluss. Da per Januar 2022 eine neue Kompetenzordnung gilt, welche dem Vorsteher oder der Vorsteherin des Schul- und Sportdepartements klarere Kompetenzen gibt, wird es kaum nochmals zu einem solchen Fall bei der Neubesetzung des Direktoriums kommen.

7.10 Sozialdepartement (SD)

7.10.1 Asyl-Organisation Zürich. Mineurs non accompagnés

(27.05.2019 – 08.03.2021)

Während der Beratung des Geschäftsberichts 2018 der Asyl-Organisation Zürich (AOZ) wurde in einem Zeitungsartikel erhebliche Vorwürfe insbesondere gegen die Justizdirektion und die Bildungsdirektion des Kantons Zürich erhoben, sowie Kritik an der AOZ als Vollzieherin von Entscheidungen zu Lasten von minderjährigen Asylsuchenden (MNA) geäußert. Der GPK war klar, dass sie sich dem Thema «MNA» im Verantwortungsbereich der AOZ und Stadt Zürich annehmen musste, doch bedurfte es zuerst einer Klärung, was aufsichtsrechtliche Themen und Fragen sind und der Abgrenzung politischer Einschätzungen, welche nicht Teil einer Aufsichtskommission sein sollten.

Weil umgehend nach dem Zeitungsartikel mehrere parlamentarische Anfragen eingereicht wurden, beschlossen die GPK-Mitglieder zuerst deren Beantwortung abzuwarten. Sie bestellten aber verschiedene Dokumente der AOZ, so z. B. die «Standards für die Betreuung und Unterbringung von vulnerablen Personengruppen in Zentren», wozu Kinder und MNA gezählt werden, oder den Schlussbericht «Evaluation des UMA-Pilotprojektes. Befunde zur kindes- und altersgerechten Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden in den Zentren des Bundes» im Auftrag des Staatssekretariats für Migration (SEM).



Nach Kenntnisnahme der Antworten des Stadtrats auf die verschiedenen Fragen aus dem Parlament reichte auch die GPK Fragen ein, insgesamt über eineinhalb Jahre verteilt deren vier Kataloge. Unmittelbar vor Ausbruch der «Corona-Pandemie» im März 2020 besuchte die GPK die zwei Zentren Lilienberg und Aubruggweg. Der Augenschein ermöglichte mit dem Personal in Kontakt zu kommen und vor Ort Fragen durch den AOZ-Direktor und den Vorsteher des Sozialdepartements beantworten zu lassen. Die GPK erhielt einen guten Eindruck von den Zentren und Einblick in die Schwierigkeiten der Betreuung von Jugendlichen, wenn auf übergeordneter Ebene nicht genug Mittel für Betreuungspersonal zur Verfügung gestellt wird.

Immer wieder war die GPK aus aufsichtsrechtlicher Sicht mit Abgrenzungsthemen konfrontiert: Oftmals lag und liegt die Zuständigkeit von Themen rund um die MNA beim Bund oder Kanton und damit ausserhalb des Aufsichtsbereichs der GPK Stadt Zürich. Trotzdem gelang es, verschiedene aufsichtsrechtliche Themen mit den Verantwortlichen im Sozialdepartement und der AOZ zu klären. Auch war man sich in der GPK einig, dass man sich gegenüber den Zuständigen durchaus auch kritisch äussern durfte, selbst wenn die Kritik übergeordnete Entscheidungsträger/-innen betraf. Bemängelt wurde z. B., dass das Betreuungskonzept des SEM lange nicht vorlag. Erst im März 2021 konnte die GPK davon Kenntnis nehmen.

Parallel zu den Abklärungen und ausserhalb der GPK-Beratungen liefen auch politische Diskussionen im Gemeinderat, welche letztlich in einer Motion endeten, welche an den Stadtrat überwiesen wurde (GR Nr. 2020/273. Asyl-Organisation Zürich (AOZ), Revision der gesetzlichen Grundlagen betreffend Geschäftsfeld, Führung und Übertragung der Aufsicht an den Gemeinderat).

Die GPK beschloss nach Kenntnisnahme des Betreuungskonzepts und unter Berücksichtigung der politisch angestossenen Diskussion über die Zukunft der AOZ, das Thema nicht mehr als eigenständige Pendezenz weiterzuführen, sondern dieses wie viele andere Themen im Rahmen der jährlichen Beratung des Geschäftsberichts der AOZ zu besprechen.



7.10.2 Ablöseprozess von der Sozialhilfe

(05.07.2021 – 27.09.2021)

Basierend auf einem Fallbeispiel aus dem Tätigkeitsbericht 2020 der Ombudsstelle beschloss die GPK nach der Prüfung, ob das Thema die RPK betrifft, Abklärungen aufzunehmen, wie gross das Problem mit fehlerhaften Schlussabrechnungen in der Sozialhilfe ist.

Den Antworten konnte die GPK entnehmen, dass es kein grundlegendes, grösseres Problem ist, die Klientenkontoabrechnungen (KKA) zu erstellen und dass diese in enger Zusammenarbeit der fallführenden Sozialarbeitenden mit den in jedem Sozialzentrum tätigen Spezialisten/-innen geschieht. Unstimmigkeiten, Mängel oder Fehler können meistens in den Abschlussbesprechungen zwischen den Fallverantwortlichen und den Klienten/-innen geklärt werden. Die Anzahl der Neubeurteilungen aufgrund von Differenzen der zwei Parteien war in den letzten fünf Jahren gering und kaum einmal höher als zehn Fälle. Diese Zahl in Relation gesetzt zu den hunderten von KKA, welche pro Jahr erstellt werden, ist klein. Sie ändert nichts daran, dass der Mangel im Einzelfall immer ein grosses Problem für die betroffene Person ist, selbst wenn der nachzuzahlende Betrag zugunsten von Klienten/-innen klein scheint (beispielsweise zwischen CHF 250 und circa CHF 2'400 bei zwei Teil-Gutheissungen im Jahr 2020). In Einzelfällen gab es Rückforderungen, weil zu viel Beiträge ausbezahlt worden sind, und dies aufgrund einer gesetzlichen Pflicht (§ 27 SHG). Auf die Rückforderung gemäss § 27 SHG kann aber verzichtet werden, dies insbesondere dann, wenn der Klient oder die Klientin davon ausgehen konnte, dass ihm respektive ihr das ausbezahlte Geld zustand.

Es wurde seitens der Sozialen Dienste Entwicklungs- und Verbesserungsbedarf festgestellt, weshalb der Prozessablauf, die Praxishilfe und Schulungsunterlagen aktualisiert werden. Im Jahr 2023 wird zudem ein neues Fallführungssystem (FFS) eingeführt. In diesem Zusammenhang wird geprüft, ob die Nachvollziehbarkeit in der Darstellung der KKA verbessert werden kann.

Die GPK kam zum Schluss, dass es in Bezug auf die KKA kein grundlegendes Problem gibt, weshalb sie die Beratung darüber abschliessen konnte.



8 Parlamentarische Oberaufsicht über den Stadtrat und die Departemente mit separatem Bericht an den Gemeinderat

8.1 Besondere Untersuchung aufgrund eines spezifischen Auftrags des Gemeinderats mit Berichterstattung

Die GPK überwies dem Gemeinderat ihren Bericht zur «Lehmgrube Giesshübel» (u. a. «Brunau-Park»). Der Gemeinderat nahm am 27. Oktober 2021 vom Bericht Kenntnis (GR Nr. 2019/120) (siehe auch Kapitel 5.3 und 7.3.12).

8.2 Besondere Untersuchung ohne einen spezifischen Auftrag des Gemeinderats mit Berichterstattung

Im Jahr 2021 überwies die GPK dem Parlament keinen Bericht über eine Untersuchung ohne spezifischen Auftrag des Gemeinderats.

9 Zusammenarbeit mit der Rechnungsprüfungskommission, der Datenschutzstelle, der Ombudsstelle und der Finanzkontrolle

9.1 Rechnungsprüfungskommission

Die Zusammenarbeit mit der Rechnungsprüfungskommission ist seit etlichen Jahren gut. Es gibt einen bedarfs- und adressatengerechten regen Austausch an Informationen zwischen den Referenten und Referentinnen über Belange des Departements im Zuständigkeitsbereich und über jene der Stadtkanzlei und zwischen den zwei Kommissionssekretariaten. Die Beratung gemeinsamer Geschäfte, wie die Quartalsberichte oder der Geschäftsberichte von Drittinstitutionen beispielsweise, ist bezüglich des Informationsaustauschs gut organisiert.

9.2 Datenschutzstelle

Nebst Kontakten mit dem Datenschutzbeauftragten im Zusammenhang mit seiner Teilnahme an Sitzungen der Subkommission Polizeidaten (siehe Kapitel 5.2) und dem Gespräch über die Tätigkeit des vergangenen Jahres gab es Hinweise seitens des Beauftragten (siehe z. B. Kapitel 7.4.4), aber auch Anfragen von Seiten der GPK (siehe Kapitel 9.2.1).

Dem Bericht und Antrag der GPK, den Bericht der Datenschutzstelle für das Jahr 2020 abzunehmen, stimmte der Gemeinderat am 1. September 2021 zu.



Im Vorfeld der Einreichung des Postulats der GPK (GR Nr. 2021_0222; Anpassungen von Art. 152 AB PR betreffend Strafanzeigen und Meldepflicht für strafbare Handlungen) holte die GPK beim Datenschutzbeauftragten eine Stellungnahme zum Entwurf ein (siehe Kapitel 7.3.5).

9.2.1 Homeoffice und zunehmende Digitalisierung

(07.09.2020 – 06.12.2021)

Am Rande der Beratung des Tätigkeitsberichts 2019 des Datenschutzbeauftragten wurde im September 2020 das Thema «Homeoffice und zunehmende Digitalisierung» von der GPK eingebracht. Der Beauftragte schlug vor, das Thema separat zu besprechen. In der Vorbereitung von Fragen und Teil-Aspekten wurde deutlich, dass hierfür nicht nur vom Datenschutzbeauftragten Informationen eingefordert werden müssen, sondern auch vom Finanzdepartement: Der Antwort auf die Interpellation GR Nr. 2020/219 entnahm die GPK, dass das Reglement über mobiles Arbeiten überarbeitet werde. Die GPK entschied jedoch, zuerst Fragen vom Datenschutzbeauftragten (DSB) beantworten zu lassen und danach bei Bedarf den Kontakt mit dem Finanzdepartement aufzunehmen. Die Fragen betrafen folgende Themen:

- Reglement über mobiles Arbeiten: Einbezug des Datenschutzbeauftragten. Aktueller Stand der Erarbeitung.
- Besondere Herausforderungen für die Reglementierung von mobilem Arbeiten. Umsetzung der Regelungen und Kontrolle.
- Umgang im Homeoffice mit sensiblen Daten. Sicherstellung des Persönlichkeitsschutzes. Sensibilisierung der Mitarbeitenden.
- Sicherung von Home-Computern vor dem Zugriff Unbefugter.
- Entschädigungsfragen bei Home-Office im Zusammenhang mit der «Corona-Pandemie» (Verweis auf den Bundesratsentscheid, dass Unternehmen dazu nicht verpflichtet sind).
- Überprüfung durch Vorgesetzte von elektronischen Geräten im Einsatz im Home-Office.
- Kontrolle durch Vorgesetzte der Home-Office-Zeiterfassung.

Anstelle der Beantwortung der Fragen, informierte der DSB, dass der Stadtrat vor rund zwei Jahren das «Reglement über mobiles Arbeiten» (18. April 2018; 177.165) erlassen habe, das aber aus datenschutzrechtlicher Sicht Anlass für Diskussionen gab. Er habe eine Arbeitsgruppe angeregt, die auch gebildet wurde. Nebst einer Vertretung aus HRZ und OIZ sei auch



er darin vertreten, denn sowohl das Personalrecht, IT und der Datenschutz seien vom Thema betroffen. Aus diesem Grund schlug er der GPK vor, zusammen mit HRZ und OIZ in die GPK zu kommen, um über Grundlegendes zu informieren und Fragen zu beantworten.

Auf die Terminanfrage im März 2021 hin, wurde die GPK vom Finanzdepartement darüber informiert, dass der Stadtrat im Sommer 2021 eine Teilrevision des Reglements über mobiles Arbeiten verabschieden werde, weshalb es wohl ideal wäre, erst danach gemeinsam mit dem Datenschutzbeauftragten das Thema in der GPK zu diskutieren. Der Stadtrat beschloss die Teilrevision am 25. August 2021 (STRB 814/2021), wobei erst Anfang September 2021 die Öffentlichkeit darüber informiert wurde. Anfang Dezember 2021 fand die Beratung mit dem Datenschutzbeauftragten, der Direktorin von HRZ, einer Juristin aus HRZ und dem Abteilungsleiter IT-Security & Risk auf der Grundlage des ursprünglichen Fragenkatalogs der GPK statt, wobei die Auskünfte sehr viel umfassender waren, so auch zu Themen wie:

- Sicherheit von ZOOM und anderen Videokonferenz-Dienstleistungsprogrammen.
- Unbekannte, nicht sichtbare, nicht legitimierte Zuhörer/-innen bei Videokonferenzen.
- Rückruf von Mitarbeitenden an den Arbeitsplatz aus verschiedenen Gründen, z. B. aufgrund von nicht ausreichenden Leistungen im Home-Office.
- Widerruf der «Vereinbarung betreffend regelmässiges mobiles Arbeiten» (siehe unten).
- Verzicht des Stadtrats auf Auswertungen von Daten im Zusammenhang mit REID (siehe unten).
- Führungskultur: Erfahrungen mit Videokonferenzen im Team.

Die GPK wurde für die Vorbereitung der Beratung mit diversen Dokumenten bedient: Teilrevidiertes Reglement über mobiles Arbeiten (177.165), Reglement über die Nutzung elektronischer Infrastrukturen oder Dienste der Stadt Zürich (REID) (236.300), Merkblatt ICT-Nutzung, Formular «Vereinbarung betreffend regelmässiges mobiles Arbeiten». Auf diese Dokumente wurde in der Präsentation der Gäste ausführlich Bezug genommen.

Aus Sicht der GPK wurde als Schlussfolgerung der Präsentation und Beratung insbesondere auch im Vergleich zu anderen Organisationen, über welche GPK-Mitglieder berichten konnten, für das mobile Arbeiten eine gute Regelung gefunden mit bezogen auf den IT-Einsatz relativ sicheren Lösungen. Die Regelung ist verhältnismässig und vernünftig. Nicht zu lösen



ist das Problem, dass die Vertraulichkeit von Informationen im Home-Office immer gewährleistet ist, insbesondere bei Videokontakten und anderer Kommunikation.

9.3 Ombudsstelle

Die GPK tauschte sich über den Bericht des Beauftragten in Beschwerdesachen (Ombudsmann) für das Jahr 2020 aus, jenes Jahr, in welchem er im Sommer die Nachfolge der pensionierten Ombudsfrau angetreten hatte. Dem Bericht und Antrag der GPK, den Bericht der Ombudsstelle für das Jahr 2020 abzunehmen, stimmte der Gemeinderat am 1. September 2021 zu.

Im Vorfeld der Einreichung des Postulats der GPK (GR Nr. 2021/222; Anpassungen von Art. 152 AB PR betreffend Strafanzeigen und Meldepflicht für strafbare Handlungen) holte die GPK beim Ombudsmann zudem eine Stellungnahme zum Entwurf ein (siehe Kapitel 7.3.5).

Bereits vor der Beratung des Berichts des Ombudsmanns traf sich die GPK ein erstes Mal mit dem Ombudsmann zum Austausch über verwaltungsinterne Fälle. In derselben Sitzung klärte die GPK mit dem Ombudsmann zudem die Zusammenarbeit.

9.3.1 Verwaltungsinterne Fälle

(06.07.2020 – 01.02.2021 und 20.09.2021 – 10.01.2022)

Seit vielen Jahren wird die GPK um das Jahresende herum von der Leitung der Ombudsstelle über interne Fälle informiert, wobei der Fokus auf sich daraus ergebenden grundlegenden Problemen liegt und nicht auf Einzelfällen. So verdeutlichte die GPK für die Vorbereitung dieses ersten Treffens mit dem Ombudsmann, worin ihr Interesse für den Austausch liegt:

- Interne Fälle: Herausstechende Themen (Häufung, besonders «schwerwiegend»)
- Schwerpunkt-Themen der früheren Ombudsfrau: Racial Profiling, Vereinbarung von Familie und Beruf, Weiterbeschäftigung nach Mutterschaftsurlaub, Umgang mit Mitarbeitenden im Alter von 50+.

Zudem wünschte die GPK aufgrund des persönlichen Erstkontakts die Klärung der Zusammenarbeit und des Austauschs zwischen dem Ombudsmann und der GPK, sowie die Besprechung folgender Themen:



- Arbeitsaufnahme: Arbeitsübergabe und angetroffene Situation an der Ombudsstelle, Veränderungen der Arbeitsweise im Vergleich zur Vorgängerin, Einarbeitung und Arbeitsaufnahme im Kontext «Corona-Pandemie».
- «Corona-Pandemie»: Beratungen (Form), Kontakt und Austausch mit der Verwaltung, pandemiespezifische Themen der Ratsuchenden.
- Fallentwicklung: Vergleich zum 2019.
- Whistleblowing: Erfahrungen damit und persönliche Haltung dazu, Kontakt mit der Finanzkontrolle Stadt Zürich und Einsatz deren IT-Tools.

Ende 2021 besprach sich die GPK bereits das zweite Mal mit dem Ombudsmann über verwaltungsinterne Fälle, wobei die GPK sinngemäss den Fokus folgendermassen festlegte:

- Handlungsbedarf der GPK bezüglich verwaltungsinterner Geschäfte/Themen, welche Individuum übergeordnet anzugehen sind, d. h. mehr struktureller Art sind.
- Handlungsbedarf der GPK bezüglich verwaltungsinterner Geschäfte/Themen, bei welchen der Ombudsmann nicht weiterkommt oder wo die Angelegenheit seine Kompetenz übersteigt, nicht aber jene der GPK.
- Stichwort «Vetternwirtschaft». Beurteilung durch den Ombudsmann

Die GPK eröffnet nach solchen Besprechungen gelegentlich eine eigene Pendezenz zu einem besprochenen Thema und nimmt Abklärungen auf.

Die Beratung der internen Fälle wird stets unter Geheimhaltung beraten. Die GPK war mit dem Austausch zufrieden. Es konnte umgehend eine gute Zusammenarbeit und Beratungskultur installiert werden.

9.3.2 Vetternwirtschaft in der Stadtverwaltung

(23.08.2021 – 27.09.2021)

Die GPK eröffnete die Pendezenz, nachdem sie in einer Zeitung von einem Interview des Ombudsmanns Kenntnis nehmen konnte, worin er sich auch zur Vetternwirtschaft äusserte. Das Thema war im Rahmen der Besprechung des Tätigkeitsberichts der Ombudsstelle kurz zuvor nicht erwähnt worden, sodass die mediale Kommunikation über ein Problem in der Verwaltung für die Kommission überraschend war. Die GPK wollte Auskunft über das Ausmass



der «Vetternwirtschaft» und wünschte zu erfahren, welche Ziele der Ombudsmann mit dem Medienauftritt verfolgt hatte.

Der Ombudsmann erläuterte ausführlich, von welcher Art von Fällen er im Kontext «Vetternwirtschaft» Kenntnis erhalten hat. Er äusserte sich im Interview dazu, weil zu jener Zeit der Fall des Kreisschulbehördenpräsidenten medial und auch im Gemeinderat «verhandelt» wurde, dessen Anstellung als Schulleiter im gleichen Schulkreis einige Wellen geschlagen hatte. Er informierte zudem die GPK auf Nachfrage hin, dass er bisher in Bezug auf die Umsetzung der überwiesenen Motion GR Nr. 2019/246, Aufnahme einer Regelung betreffend «Familienangehörigen und Beziehungen von städtischen Mitarbeitenden» im Personalrecht, nicht involviert worden sei. Die GPK war mit den Auskünften zufrieden und schloss die Pen- denz, wobei sie sich vornahm, das Thema «Vetternwirtschaft» im Austausch über verwal- tungsinterne Fälle mit dem Ombudsmann zu beraten.

9.4 Finanzkontrolle

Die GPK traf sich im Jahr 2021 zweimal mit dem Direktor und dem Vizedirektor der Finanz- kontrolle Stadt Zürich (ZFK) per Videokonferenz. Die Kommissionsmitglieder besprachen den Jahresbericht 2020 der ZFK, welchen der Direktor jeweils zuhanden der Aufsichts- kommission erstellt und welcher nicht öffentlich ist, sowie verschiedene Themen (siehe Kapitel 9.4.1). Die Zusammenarbeit mit der Finanzkontrolle Stadt Zürich verläuft reibungslos.

9.4.1 Beratung diverser Themen:

- **Gebühren. Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip**
- **IT. Vermeidung von Abhängigkeiten**
- **IT. Kredite mit langer Laufzeit. Ausgabenkontrolle via SAP**
- **IT. Zugriffsrechte / Berechtigungen**

(23.09.2019 – 28.06.2021)

Über einige Zeit hinweg sammelte die GPK Themen aus Revisionsberichten, die nicht die gesamte Revision an sich betrafen. Mehrheitlich stand die Dienstabteilung Organisation und Informatik Zürich (OIZ) im Zentrum. Aus dem Bericht der «PUK ERZ» entnahm der Direktor der Finanzkontrolle Stadt Zürich (ZFK) zudem ein Thema, das er der GPK empfahl, bei Gele- genheit zu beraten. Diese Themen wurden in einen «Themenspeicher» aufgenommen und



fürten letztlich dazu, dass die GPK im vergangenen Jahr zum Schluss kam, diese mit dem Direktor der Finanzkontrolle zu besprechen. Konkret ging es um folgende Themen: «Gebühren: Kostendeckungsprinzip und Äquivalenzprinzip. Prüfmodalitäten der GPK»; «IT. Vermeidung von Abhängigkeiten (Produkte, Lieferanten)»; «IT. Kredite mit langer Laufzeit. Ausgabenkontrolle via SAP»; «IT. Zugriffsrechte/Berechtigungen» (siehe dazu Kapitel 7.3.2, Absatz 2).

Absicht des Austauschs war, mehr Klarheit über die Problemstellungen zu erhalten und die Sichtweise der ZFK-Verantwortlichen zu erfahren, um allenfalls darauffolgend vertiefte Klärung bei den zuständigen städtischen Stellen herbeiführen zu können, respektive als GPK eigene Lösungen zu entwickeln, konkret bei der Überprüfung der Mechanismen und Abläufe bei Kostenberechnungen für Gebühren. Aufgrund der Ausführungen des Direktors zusammen mit dem Vizedirektor der ZFK und Diskussion kam die GPK zum Schluss, dass für alle erwähnten Themen je ein separates Geschäft eröffnet werden muss. Diese Pendenzen konnten im Jahr 2021 noch nicht abschliessend erledigt werden.

9.4.2 IT-Tool zur Meldung von Missständen in der Stadtverwaltung (Whistleblowing) (03.12.2018 – 07.06.2021 – siehe Kapitel 7.3.5)

Die Finanzkontrolle Stadt Zürich (ZFK) hatte ein IT-Tool angeschafft, über welches Mitarbeitende wie Aussenstehende vollständig anonym Meldungen von Missständen in der Stadtverwaltung der ZFK zukommen lassen können. Die GPK wünschte nach eineinhalb Jahren einen Erfahrungsbericht zu erhalten sowie Ausführungen zu Anwendung und Datensicherheit des IT-Tools.

Das IT-Tool hatte positive Auswirkungen bezüglich der Anzahl Meldungen von Missständen. Die Ombudsstelle hat sich dem IT-Tool ebenfalls angeschlossen, sodass bei Themen nicht-finanzieller Art auch dem Ombudsmann Stadt Zürich Mitteilungen geschickt werden können. Die Anonymität von Meldenden war immer sichergestellt.



10 Beratungen der GPK in der Funktion als vorberatende Kommission, ohne Geschäftsberichte

Nebst den Geschäftsberichten (siehe Kapitel 4.1) und der Abschreibung von Postulaten (siehe Kapitel 4.7), welche die GPK jedes Jahr als vorberatende Kommission des Gemeinderats vorbereitet, hatte die GPK im Jahr 2021 keine Weisung des Stadtrats zu besprechen.

11 Dank

Die GPK bedankt sich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung für den grossen Einsatz, insbesondere auch in dieser herausforderungsreichen Zeit der «Corona-Pandemie». Dem Stadtrat, der Stadtschreiberin sowie den Departements-Sekretärinnen und -Sekretären dankt die GPK für die angenehme Zusammenarbeit. Ebenfalls dankt die GPK dem Ombudsmann, dem Datenschutzbeauftragten und dem Direktor der Finanzkontrolle sowie den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission für die gute Zusammenarbeit. Ihrem Sekretär sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Parlamentsdienste dankt die GPK für den professionellen, wertvollen Support und die angenehme Zusammenarbeit während des ganzen Jahres.

Beschluss:

Die GPK stimmt dem Tätigkeitsbericht 2021 der Geschäftsprüfungskommission Stadt Zürich zu.

Zustimmung: Präsident Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Vizepräsidentin Martina Zürcher (FDP), Monika Bättschmann (Grüne), Duri Beer (SP), Dr. Michael Graff (AL), Angelica Eichenberger (SP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Maleica Landolt (GLP), Reis Luthnica (SP), Michael Schmid (FDP), Marcel Tobler (SP)

Zürich, den 14. März 2022